

Protokoll

RATHAUS

über die

21. öffentliche Sitzung der Stadtvertretung, im Anschluss an die öffentliche Bürgerfragestunde

Sitzungstag: Donnerstag, 21.09.2023
Sitzungsort: Rathaus, Stadtvertretungs-Sitzungssaal
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 19:25 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender Bürgermeister Simon Tschann

Bludener Volkspartei Dr. Joachim Heinzl
DIⁱⁿ (NDS/FH) Martina Brandstetter
Cenk Dogan
Vize-Bürgermeisterin Andrea Mallitsch
Franz Burtscher
Mag.^a Eva-Maria Greber
Manfred Heinzlmaier
Mag.^a (FH) Kerstin Biedermann-Smith
DI Christoph Summer
Mag. Elmar Buda
Bertram Bolter
Magdalena Ertler (Ersatz für Christoph Thoma)
Michael Konzett (Ersatz für Gerhard Krump)
Thomas Walch (Ersatz für Angelika Rauch-Lins)
Mag. Hugo Gasperi (Ersatz für Matthias Brock)

Team Mario Leiter Mükremin Atsiz
Mag. Harald Muther
Ing. Bernhard Corn
Catherine Muther, MEd
Norbert Lorünser
Andrea Hopfgartner
Mag. Antonio Della Rossa
Andreas Fritz-Wachter, BA
Olga Pircher

Dr. Michael Battlogg
Thomas Wimmer
Angie Battisti-Jenny (Ersatz für MMag. Susanne Larisch)
Mario Battisti-Jenny (Ersatz für Sonja Berchtold-
Niedermesser)
Michael Wawersik (Ersatz für Simone Kofler, BA)

Offene Liste Bludenz –
Die Grünen

Lukas Zudrell
Patrick Ehrenbrandtner

FPÖ Bludenz und
parteilose Bürger

Joachim Weixlbaumer

Schriftführer und
Auskunftsperson

Mag. Stefan Morscher

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.
Anwesend sind 26 Stadtvertreter: innen und 7 Ersatzleute.

Über Antrag des Vorsitzenden **genehmigt** die Stadtvertretung **einstimmig** (33:0) Ton- und Bildaufnahmen einschließlich der Übertragung der öffentlichen Sitzung im Internet gemäß § 46 Abs 1a GG.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden beantragt, den Tagesordnungspunkt 4. Städtisches Objekt Rathausgasse, Umbau – Sanierung, Baubeschluss, nach dem Tagesordnungspunkt 6. Stadt Bludenz als Trägerin von Privatrechten, Werdenbergerstraße 42, 6700 Bludenz – Umbau und Sanierung des Gebäudes Rathausgasse 12, Ansuchen um eine Ausnahmegenehmigung vom Teilbebauungsplan Altstadt 1 nach § 35 Raumplanungsgesetz, abzustimmen, sodass die Tagesordnung wie folgt lautet:

Tagesordnung:

- 1.** Genehmigung der Verhandlungsschrift der 20. öffentlichen Sitzung vom 29. Juni 2023;
- 2.** Kenntnisnahmen, Berichte;
- 3.** Nachbesetzung Ausschüsse;

4. ÖBB-Infrastruktur AG, Wien; Dienstbarkeitseinräumung für Schutzbauten auf Gst.-Nrn. 800/9 und 833/1, GB Innerbraz;
5. Stadt Bludenz als Trägerin von Privatrechten, Werdenbergerstraße 42, 6700 Bludenz – Umbau und Sanierung des Gebäudes Rathausgasse 12, Ansuchen um eine Ausnahmegewilligung vom Teilbebauungsplan Altstadt 1 nach § 35 Raumplanungsgesetz;
6. Städtisches Objekt Rathausgasse 12, Umbau – Sanierung, Baubeschluss;
7. Untersteinstraße Altstadt Ost, Leistungsbeauftragung – Baumeisterarbeiten;
8. Untersteinstraße Altstadt Ost, Leistungsbeauftragung – Pflasterarbeiten;
9. TC Bludenz – Änderung Ausfallhaftung;
10. Antrag TML: Bodenversiegelung reduzieren;
11. Antrag TML: Strategie „kühle Stadt“;
12. Allfälliges.

Der Antrag wird **einstimmig** (33:0) angenommen.

Zu 1.:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der 20. öffentlichen Sitzung vom 29. Juni 2023:

Die geänderte Verhandlungsschrift über die 20. öffentliche Sitzung der Stadtvertretung vom 29. Juni 2023 wird **einstimmig** (33:0) **genehmigt**.

Zu 2.:

Kenntnisnahmen, Berichte:

a) Bericht:

Mandatsverzicht Michael BURGSTALLER:

Mit Schreiben vom 18. September 2023, welches am gleichen Tag persönlich beim Herrn Bürgermeister als Leiter der Gemeindevahlbehörde eingebracht worden ist, hat Herr Michael BURGSTALLER auf sein Mandat in der Stadtvertretung verzichtet. Er ist sohin von der Liste der Gemeindevertreter/Ersatzvertreter zu streichen.

b) Bericht:

Mandatsverzicht Nina SCHIFFNER:

Mit Schreiben vom 11. September 2023, welches am gleichen Tag persönlich beim Herrn Bürgermeister als Leiter der Gemeindevahlbehörde eingebracht worden ist,

hat Frau Nina SCHIFFNER auf ihr Mandat in der Stadtvertretung verzichtet. Sie ist sohin von der Liste der Gemeindevertreter/Ersatzvertreter zu streichen.

c) Bericht:

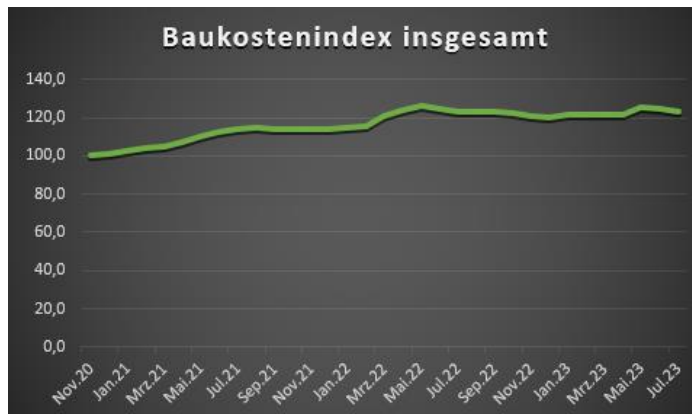
Volksschule Mitte

Neubau Schulerweiterung

Bericht – Kostenentwicklung - Projektstand September/2023

In der Stadtvertretungssitzung vom 9. Juni 2022 wurde der Stadtvertretung ein Bericht über die Kostenentwicklung auf Grund von Indexsteigerungen beim gegenständlichen Bauprojekt vorgelegt. Die Errichtungskosten gemäß Kostenberechnung vom 8. März 2022 betragen EUR 20.685.700,-- brutto und sollen der weiteren Kostenverfolgung zu Grunde gelegt werden.

Sämtliche Bauleistungen werden zu veränderlichen Preisen im Sinne der ÖNORM auf Basis Index „www.preisumrechnung.at (herausgegeben von der Wirtschaftskammer Österreich)“ abgerechnet. Die Beobachtung der Indexveränderungen beim gegenständlichen Projekt zur Beurteilung der Kostenentwicklung ist daher zielführend.



Mit der Beauftragung der Baumeisterarbeiten in der Stadtvertretungssitzung vom 9. Juni 2022 an die Firma Tomaselli Gabriel BaugmbH, Nüziders erfolgte der formale Projektstart für die Hauptbauleistungen.

Seit dem letzten Bericht in der Stadtvertretung im März 2023 sind folgende Vergaben von Bauleistungen erfolgt.

Mess-, Steuerung- und Regeltechnik	Siemens Österreich AG, Bregenz
Estrichleger	Küng Bodenbau GmbH, Thüringen
Gerüstarbeiten	Pfeiffer GesmbH & Co KG, Lauterach
Brand- und Schallabschottungen	Wallner schützt, dämmt GmbH, Scheifling
Industrieböden	Possehl Spezialtiefbau GmbH, Griffen
Innenputzarbeiten	Hilti & Jehle GmbH, Feldkirch
Rollregalanlagen	Forster Metallbau GmbH, Waidhofen a. d. Ybbs

Die Bauleistung, Mess-, Steuerung- und Regeltechnik wurde im Wege einer Direktvergabe ohne Bekanntmachung vergeben. Grund dafür ist die notwendige und wirtschaftliche Einbindung des Bestandes der Volksschule in das vorhandene System. Bei den anderen Gewerken kam die Vergabe im Wege eines Offenen Verfahrens mit europaweiter Bekanntmachung im Oberschwellenbereich, gemäß § 31 Abs. 2 BVerG 2018, zur Anwendung. Die Angebote wurden von den jeweiligen Fachplanungsbüros und dem Gemeindeverband Vorarlberg geprüft.

Die Leistungsbeauftragung erfolgte in den Stadtratssitzungen vom 15. Mai 2023 bzw. 15. Juni 2023 sowie 7. September 2023.

Sämtliche Bauaufträge wurden mit veränderlichen Preisen vergeben. Damit wird den Vorgaben des Bundesministerium Justiz, vom 25. Mai 2021 Folge geleistet. Darin wird folgendes festgestellt: „Zu Festpreisen ist auszuschreiben, anzubieten und zuzuschlagen, wenn den Vertragspartnern nicht durch langfristige Verträge oder durch preisbestimmende Kostenanteile, die einer starken Preisschwankung unterworfen sind, unzumutbare Unsicherheiten entstehen. In diesem Fall ist zu veränderlichen Preisen auszuschreiben, anzubieten und zuzuschlagen. Der Zeitraum für die Geltung fester Preise darf grundsätzlich die Dauer von zwölf Monaten nicht übersteigen.“

Erweiterung VS Mitte Projektkostenübersicht

Kostengruppen KB 1-8
alle Kosten brutto inkl. MWSt.

	Aufträge Vergabewert 63 %	Rechnungen freigegeben	Preiserhöhungen verrechnet
Summe Baukosten Kostenbereiche KB 1 - 6	10.325.038,47 €	2.459.932,73 €	47.235,22 €
Summe Honorare Kostenbereich KB 7	2.702.627,33 €	1.603.572,37 €	
Summe Nebenkosten Kostenbereich KB 8		54.396,29 €	
Errichtungskosten KB 1 - 8	13.027.665,80 €	4.117.901,39 €	47.235,22 €

Stand 22.8.2023

Mit der Vergabe der oben angeführten Gewerke sind jetzt ca. 63 % der Bauleistungen vergeben. Die nächsten anstehenden Vergaben sind die Leistungen für die Fenster aus Holz, der Sonnenschutz, die Holzfußböden sowie die Baureinigung. Diese Vergabeverfahren werden derzeit durchgeführt.

Der Baustart erfolgte am 22. August 2022 mit der Baustelleneinrichtung und den nachfolgenden Gründungsarbeiten.

Die Baumeisterarbeiten werden derzeit mit Hochdruck vorangetrieben. Es soll noch vor der wetterbedingten Winterpause das Aufrichten des Dachstuhles erfolgen.

d) Bericht:

Volksschule Mitte – Neubau Schulerweiterung;

Rollregalanlage und Archiveinrichtung – Leistungsbeauftragung;

In der Stadtvertretungssitzung vom 28. Jänner 2021 wurde der Baubeschluss zur Umsetzung des Erweiterungsbaues bei der Volksschule Mitte gefasst. Grundlage dafür ist das Siegerprojekt des Architekturwettbewerbes „Neubau Schulerweiterung VS Mitte“, der Marte Marte Architekten ZT GmbH, Feldkirch.

Im Rahmen des oben genannten Projekts wurde der Bauauftrag für das Gewerk Rollregalanlagen und Archiveinrichtung im Wege eines Offenen Verfahrens mit europaweiter Bekanntmachung im Oberschwellenbereich, gemäß § 31 Abs. 2 BVerG 2018, ausgeschrieben. Die Ausschreibung umfasst die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Anlagen und Einrichtungsgegenstände.

Die Bekanntmachung wurde am 26. Mai 2023 veröffentlicht. Das Ende der Angebotsfrist wurde auf den 27. Juni 2023 um 09:00 Uhr festgelegt.

Die Angebotsöffnung erfolgte am 27. Juni 2023 um 09:00 Uhr über die ANKÖ-Plattform durch den Vorarlberger Gemeindeverband. Zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung wurden von den folgenden Firmen Angebote abgegeben (Reihung der Firmen nach dem Zeitpunkt der Abgabe).

1. Compactus & Bruynzeel AG, Frauenfeld CH
2. Forster Metallbau Gesellschaft m.b.H., Waidhofen an der Ybbs

Die Prüfung der Angebote erfolgte in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien. Die formale Richtigkeit und Vollständigkeit prüfte der Vorarlberger Gemeindeverband. Dabei wurde festgestellt, dass kein Angebot auszuschneiden ist.

Das Gewerk Rollregalanlagen und Archiveinrichtung wurde im Bestbieterprinzip ausgeschrieben. Die maßgeblichen Zuschlagskriterien wurden wie folgt gewichtet.

Gesamtpreis 96 %

Der Bieter mit dem niedrigsten Preis erhält 100 % der Punkte für das Kriterium.
Formel zur Ermittlung der Punkte pro Bieter für das Zuschlagskriterium Preis:
 $\text{Billigster Preis} / \text{Preis des Bieters} \times 100 \times 96 \%$

Erhöhung Haftrücklass 2 %

Mindesthaftungsrücklass (5 %): 0 Punkte

Pro zusätzlichem Prozentpunkt Haftungsrücklass: + 1 Punkt (max. + 2 Punkte)

Nachweis von Normen für Umweltmanagement 2 %

Bei Bestätigung des Bieters über das Vorhandensein eines aktuell gültigen Umweltmanagementsystems (EMAS, ISO 14001, Ökoprotokoll u.ä.) erhält der Bieter zwei Punkte. Wird kein gültiges Umweltmanagementsystem nachgewiesen, erhält der Bieter keinen Punkt.

Nach Kontrolle der angebotenen Leistungen und Auswertung der Zuschlagskriterien durch das ausschreibende Architekturbüro Marte.Marte Architekten ZT GmbH ergibt sich folgende Reihung:

Bieter	Angebotssumme brutto	Punkte
Forster Metallbau Gesellschaft m.b.H., Waidhofen an der Ybbs	EUR 174.845,76	100,00
Compactus & Bruynzeel AG, Frauenfeld CH	EUR 191.171,38	89,80

Das Architekturbüro Marte.Marte Architekten ZT GmbH, Feldkirch, hat die Ausschreibung und Prüfung der Angebote durchgeführt und einen Prüfbericht verfasst.

Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen, Rollregalanlagen und Archiveinrichtung, wird an den Bestbieter, die Firma Forster Metallbau Gesellschaft m.b.H., Waidhofen an der Ybbs, zum angebotenen Preis von EUR 174.845,76 brutto vorgeschlagen.

Die angebotenen Preise liegen nach Prüfung durch das Architekturbüro im Rahmen der Kostenberechnung vom 8. März 2022.

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 28. Jänner 2021 beschlossen, im Interesse der Zweckmäßigkeit und Raschheit das Beschlussrecht gemäß § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz für die Vergaben der zur Errichtung des Erweiterungsbaues notwendigen Gewerke und Leistungen an den Stadtrat abzutreten.

Bedeckung aus Konto:

211000-061000 / Volksschule Mitte – Im Bau befindliche Gebäude und Bauten

Voranschlag 2023: EUR 6.500.000,--

Stand 13.07.2023: EUR 1.033.250,80

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Vergabe der Leistung Rollregalanlagen und Archiveinrichtung, beim Bauvorhaben Neubau Schulerweiterung Volksschule Mitte an die Firma Forster Metallbau Gesellschaft m.b.H., Waidhofen an der Ybbs, zum angebotenen Preis von EUR 174.845,76 brutto

e) Bericht:

Volksschule Mitte – Neubau Schulerweiterung;

Malerarbeiten – Leistungsbeauftragung;

In der Stadtvertretungssitzung vom 28. Jänner 2021 wurde der Baubeschluss zur Umsetzung des Erweiterungsbaues bei der Volksschule Mitte gefasst. Grundlage dafür ist das Siegerprojekt des Architekturwettbewerbes „Neubau Schulerweiterung VS Mitte“, der Marte.Marte Architekten ZT GmbH, Feldkirch.

Im Rahmen des oben genannten Projekts wurde der Bauauftrag für das Gewerk Malerarbeiten im Wege eines offenen Verfahrens mit europaweiter Bekanntmachung im Oberschwellenbereich, gemäß § 31 Abs. 2 BVerG 2018, ausgeschrieben. Die Ausschreibung umfasst die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Malerarbeiten.

Die Bekanntmachung wurde am 9. Juni 2023 veröffentlicht. Das Ende der Angebotsfrist wurde auf den 6. Juli 2023 um 09:00 Uhr festgelegt.

Die Angebotsöffnung erfolgte am 6. Juli 2023 um 09:13 Uhr über die ANKÖ-Plattform durch den Vorarlberger Gemeindeverband. Zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung wurden von den folgenden Firmen Angebote abgegeben (Reihung der Firmen nach dem Zeitpunkt der Abgabe).

1. Hirsch Malerei und Mehr GmbH, Asten
2. R. u. H. Bartenbach GmbH, Bürs
3. Heinrich Liepert GmbH, Bludenz

Die Prüfung der Angebote erfolgte in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien. Die formale Richtigkeit und Vollständigkeit prüfte der Vorarlberger Gemeindeverband. Dabei wurde festgestellt, dass kein Angebot auszuschneiden ist.

Das Gewerk Malerarbeiten wurde im Bestbieterprinzip ausgeschrieben. Die maßgeblichen Zuschlagskriterien wurden wie folgt gewichtet.

Gesamtpreis 96 %

Der Bieter mit dem niedrigsten Preis erhält 100 % der Punkte für das Kriterium.

Formel zur Ermittlung der Punkte pro Bieter für das Zuschlagskriterium Preis:

$\text{Billigster Preis} / \text{Preis des Bieters} \times 100 \times 96 \%$

Erhöhung Haftrücklass 2 %

Mindesthaftungsrücklass (5 %): 0 Punkte

Pro zusätzlichem Prozentpunkt Haftungsrücklass: + 1 Punkt (max. + 2 Punkte)

Nachweis von Normen für Umweltmanagement 2 %

Bei Bestätigung des Bieters über das Vorhandensein eines aktuell gültigen Umweltmanagementsystems (EMAS, ISO 14001, Ökoprotit udgl.) erhält der Bieter zwei Punkte. Wird kein gültiges Umweltmanagementsystem nachgewiesen, erhält der Bieter keinen Punkt.

Nach Kontrolle der angebotenen Leistungen und Auswertung der Zuschlagskriterien durch das ausschreibende Architekturbüro Marte.Marte Architekten ZT GmbH ergibt sich folgende Reihung:

Bieter	Angebotssumme brutto	Punkte
Heinrich Liepert GmbH, Bludenz	EUR 181.046,38	100,00
Hirsch Malerei und Mehr GmbH, Asten	EUR 205.492,20	86,58
R.u.H. Bartenbach GmbH, Bürs	EUR 233.541,60	78,42

Das Architekturbüro Marte.Marte Architekten ZT GmbH, Feldkirch, hat die Ausschreibung und Prüfung der Angebote durchgeführt und einen Prüfbericht verfasst.

Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen Malerarbeiten wird an den Bestbieter, die Firma Heinrich Liepert GmbH, Bludenz, zum angebotenen Preis von EUR 181.046,38 brutto vorgeschlagen.

Die angebotenen Preise liegen nach Prüfung durch das Architekturbüro im Rahmen der Kostenberechnung vom 8. März 2022.

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 28. Jänner 2021 beschlossen, im Interesse der Zweckmäßigkeit und Raschheit das Beschlussrecht gemäß § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz für die Vergaben der zur Errichtung des Erweiterungsbaues notwendigen Gewerke und Leistungen an den Stadtrat abzutreten.

Bedeckung aus Konto:

211000-061000 / Volksschule Mitte – Im Bau befindliche Gebäude und Bauten

Voranschlag 2023: EUR 6.500.000,--

Stand 18.07.2023: EUR 1.408.003,37

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Vergabe der Leistung Malerarbeiten beim Bauvorhaben Neubau Schulerweiterung Volksschule Mitte an die Firma Heinrich Liepert GmbH, Bludenz, zum angebotenen Preis von EUR 181.046,38 brutto.

f) Bericht:

Café Restaurant Remise – Pachtvertrag;

Der bisherige Pachtvertrag zwischen der Stadt Bludenz und Michael Sprenger wurde vom Pächter am 30. Juni 2023 gekündigt, wodurch der Gastgewerbebetrieb Ende August 2023 eingestellt worden wäre.

Durch mehrere Gespräche mit dem Pächter konnte eine „Vertragsverlängerung“ um zwei Monate erzielt werden, wobei dies nur durch die Anpassung folgender Punkte des bisherigen Pachtvertrages möglich war.

- Dauer des „neuen“ Pachtvertrags bis 4. November 2023 wobei der Gastro-Betrieb bis zum 4. November 2023 geöffnet bleibt und dann geschlossen ist (bis 17. November 2023 wird ausgeräumt)
- Reduktion des Pachtzinses auf ca. 55 % des derzeitigen Betrages (jetzt EUR 1.172,-- pro Monat). Die restlichen Pauschalzahlungen Strom/Heizung usw. bleiben gleich wie bisher, obwohl die Öffnungszeiten stark reduziert werden.
- Öffnungszeiten Mo-Do 11:00 – 17:00 Uhr, Fr 14:00 – 22:00 Uhr (Randzeiten nach Bedarf individuell bis max. 01:00 Uhr)
- Öffnungszeiten bei Kulturbetrieb in der Remise in Absprache mit der Kulturabteilung

Aufgrund der kurzfristigen Kündigung, der Verhandlungen mit dem Pächter, der kurzen Dauer der „Vertragsverlängerung“ und einem abzuwendenden Schaden zum Nachteil der Stadt (geschlossenes Lokal), wurde der Pachtvertrag am 24. August 2023 durch die Vize-Bürgermeisterin und den Pächter Michael Sprenger unterzeichnet.

Der Bürgermeister Simon Tschann berichtete über die Situation in der Remise und dass es ihm ein großes Anliegen sei, Michael und Katharina Sprenger als Pächter der Remise zu behalten. Diese seien seit 13 Jahren in der Remise tätig und würden einen hervorragenden Job machen. Trotz allem habe es steigende Herausforderungen gegeben. Von steigenden Betriebskosten bis zum Personal. Der alte Pachtvertrag sei sehr streng gewesen, was zB die Öffnungszeiten betroffen habe aber das sei nun an der Stadt umzudenken und es fänden derzeit Gespräche statt. Es hätten auch in der laufenden Woche Gespräche mit dem Pächter Sprenger, dem Kulturstadtrat und dem Bürgermeister stattgefunden. Der Bürgermeister werde sich persönlich sehr dafür einsetzen, eine Lösung zu finden. In die Remise müsse aufgrund ihres Alters sowohl im Gastlokal als auch im Saal entsprechend investiert werden.

Wortmeldung Antonio Della Rossa (TML):

Stadtvertreter Antonio Della Rossa habe die Kündigung des Pächters Herrn Sprenger mit seiner Frau mit Wehmut vernommen, da diese seit über 13 Jahren das zentrale

Lokal im Kulturbetrieb der Remise betrieben hatten. Er habe Herrn Sprenger als innovativen und engagierten Projektpartner kennengelernt und sei verwundert über die kurzfristige Kündigung gewesen. Es liege aber nicht am Willen, es sei die Problematik Personal zu finden, wie auch der Bürgermeister schon ausgeführt habe. Trotz der Corona-Krise hatten sie durchgehalten. Della Rossa wolle mit Nachdruck der Stadtregierung ans Herz legen, dass diese sich um Pächter kümmern solle, aus dem einfachen Grund, dass die Remise zwischen dem Stadtsaal und dem Würbel-Areal ermögliche eine Quartiersentwicklung zu starten, die wahrscheinlich für einige Jahrzehnte richtungsweisend im Kulturbetrieb in Bludenz sein werde. Aus dem Vorlagebericht gehe hervor, dass es ab November keinen Pächter mehr geben werde, was ein schlechtes Signal und ein schlechter Impuls für diesen Standort wäre. Die Stadt als Verpächter müsse aufpassen, denn die bisherigen Verträge seien veraltet und müssten überarbeitet werden. Man könne als Verpächter nicht zu viele Vorgaben für einen Betrieb machen, müsse aber auch sagen, dass es hier um einen Kulturbetrieb gehe. Dies greife ineinander, denn wenn die Bewirtung nicht funktioniere, würden auch weniger Zuschauer bei den Remise Veranstaltungen sein. Die SPÖ strecke die Arme für die Zusammenarbeit und Unterstützung aus, und hoffe darauf, dass ein Pächter gefunden wird.

g) Bericht:

Nahwärme Bludenz-Bürs GmbH:

Beschluss der Stadtvertretung vom 29. Juni 2023 – Gründung der Gesellschaft;

Beschlussfassung Gesellschaftsvertrag;

In der Stadtvertretungs-Sitzung vom 29. Juni 2023 wurde einstimmig beschlossen, gemeinsam mit der Illwerke-VKW AG und der Agrargemeinschaft Bürs die Nahwärme Bludenz-Bürs Gesellschaft mbH zu gründen. Des Weiteren wurde - ebenfalls einstimmig - beschlossen, diverse offen gebliebene Fragestellungen zur Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages abzuklären und im Sinne des § 50 Abs 3 GG dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dabei waren folgende Fragestellungen noch zu klären:

- Was sind die jeweiligen Vorteile/Nachteile wenn die EUR 800.000,-- als Stammkapital oder gleich nach der Gesellschaftsgründung als Kapitalzuschuss eingebracht werden?
- Ist es überhaupt zulässig die GmbH mit EUR 35.000,-- zu gründen wenn ganz klar ist, dass die EUR 800.000,-- benötigt werden („Unterdeckung“ – Haftung für Geschäftsführer)?
- Gesellschaftsvertrag „VII Genehmigungspflichtige Geschäfte Z3.“ Hat diese Bestimmungen negative Auswirkungen für die Stadt Bludenz?
- Gesellschaftsvertrag „VII Genehmigungspflichtige Geschäfte Z2. g)“ Ist diese Bestimmung zulässig, da sich laut Rechtsanwalt Dr. Battlogg diese

Betragsgrenzen im GmbH-Gesetz auf die Höhe des Stammkapitals (20 % gem. § 35 Abs 1 Z 7 GmbHG) beziehen?

- Sind alle anderen im Gesellschaftsvertrag „VII Genehmigungspflichtige Geschäfte Z2.“ angeführten Punkte, die „nur mit einfacher Mehrheit“ beschlossen werden können, überhaupt zulässig?

Zwischenzeitlich wurde die Kanzlei Allgäuer & Partner, Feldkirch, beauftragt, die oben angeführten Fragestellungen auf rechtliche Zulässigkeit bzw. mögliche negative Auswirkungen für die Stadt zu prüfen.

Zusammengefasst hat Dr. Allgäuer im vorliegenden Gutachten wie folgt Stellung genommen:

1. Kapitalausstattung bei Gründung

Die vorgeschlagene Gestaltungsvariante mit einem Nominalkapital von EUR 35.000,-- und einem Gesellschafterzuschuss von EUR 800.000,-- ist zulässig und als übliche Vorgangsweise zu klassifizieren. Eine etwaige Haftung der Geschäftsführer kann daraus nicht entstehen, da Geschäftsführer nicht für die Kapitalausstattung der Gesellschaft verantwortlich sind. Die Außenwirkung (Bonität) der Gesellschaft wird beispielsweise von Banken grundsätzlich nicht am Stammkapital, sondern am wirtschaftlichen Eigenkapital (also inkl. Rücklagen, Gewinnvorträge) beurteilt.

2. Genehmigungspflichtige Geschäfte

Die im Gesellschaftsvertrag Punkt VII, Abs. 2 aufgelisteten genehmigungspflichtigen Geschäfte können zweifelsfrei von der Generalversammlung beschlossen werden. Auch die Formulierung in Punkt VII, Abs. 3 ist zulässig und im Zusammenhang mit der Vertragsbestimmung im Punkt VII, Abs. 2, g) und den dort angeführten Betragsgrenzen zu sehen. Da der § 35 Abs. 1, Z 7 GmbH-Gesetz aufgrund der missglückten Formulierung sich nicht nur auf verdeckte Sachgründungen (analog zum § 45 Aktiengesetz) bezieht, sondern auf sämtliche Beschaffungsvorgänge, sofern diese EUR 7.000,-- (20 % des Stammkapitals) überschreiten, erscheint der Ausschluss der Erfordernis zur Beschlussfassung sachgerecht. Die diesbezüglichen Wertgrenzen sind im Punkt VII, Abs. 2, g) festgelegt. Mit dieser Vertragsgestaltung soll wohl dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Illwerke VKW AG sich den bestimmenden Einfluss auf die operative Geschäftsführung sichern möchte.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass nach Ansicht von Steuerberater Dr. Allgäuer der vorliegende Gesellschaftsvertrag weder in den speziell zu beurteilenden Fragestellungen gemäß der oben angeführten Punkte 1 + 2 noch im

Allgemeinen keine für die Stadt nachteilige oder gar rechtswidrige Bestimmungen enthält.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, gemäß § 50 Abs. 3 GG den nachstehenden Gesellschaftsvertrag abzuschließen:

Die vertragsschließenden Parteien, nämlich

1. die **illwerke vkw AG** (FN 59202 m) mit dem Sitz in Bregenz,
2. die **Stadt Bludenz** mit dem Sitz in Bludenz, sowie
3. die **Agrargemeinschaft Bürs** mit dem Sitz in Bürs

errichten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung wie folgt:

I. Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: *Nahwärme Bludenz-Bürs GmbH.*
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bürs.

II. Gegenstand des Unternehmens

1. *Gegenstand des Unternehmens ist*
 - a) *die Errichtung und der Betrieb von Heizwerken auf der Basis von regenerativen Energieträgern, unter anderem von Biomasse, sowie die Abgabe von Wärme an Dritte, insbesondere im Stadtgebiet in Bludenz und im Gemeindegebiet Bürs, einschließlich der Erzeugung elektrischer Energie sowie*
 - b) *der Handel mit Brennstoffen, soweit dies erforderlich ist, um den Betrieb eines Heizwerkes zu ermöglichen, sowie die Nutzung von Abwärmepotenzialen, insbesondere die Nutzung der Abwärme eines geplanten Kraftwerks Lünenseewerk II der illwerke vkw AG, die den Betrieb eines Heizwerkes ermöglichen.*
2. *Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an gleichartigen Unternehmen zu beteiligen sowie derartige Tochtergesellschaften zu errichten, zu erwerben und zu besitzen.*
3. *Die Gesellschaft ist auch zur Geschäftsführung und Vertretung von Gesellschaften berechtigt, an denen sie beteiligt ist.*

4. *Überhaupt ist die Gesellschaft zu allen gesetzlich zulässigen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar geeignet sind, dem Unternehmensgegenstand zu dienen.*

III. Dauer und Beginn der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. *Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.*
2. *Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre entsprechen dem Kalenderjahr.*

IV. Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. *die Geschäftsführer und*
2. *die Generalversammlung.*

V. Geschäftsführer

1. *Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Diese haben bei der Leitung des Unternehmens die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.*
2. *Die illwerke vkw AG sowie die Stadt Bludenz sind stets berechtigt, jeweils einen Geschäftsführer namhaft zu machen. Diesen beiden Gesellschaftern (und deren Rechtsnachfolger im Eigentume ihres Geschäftsanteiles) wird insoweit ein von der Beteiligungshöhe unabhängiges Sonderrecht gemäß § 50 Abs 4 GmbHG eingeräumt. Sämtliche Gesellschafter sind verpflichtet, im Falle einer solchen Namhaftmachung einen konformen Bestellungsbeschluss zu fassen.*
3. *Die Geschäftsführer besorgen die Geschäftsführung der Gesellschaft und vertreten diese gerichtlich wie außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch beide Geschäftsführer gemeinsam oder gemeinsam mit einem Prokuristen. Die Vertretung kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Prokuristen gemeinsam erfolgen.*
4. *Die Geschäftsführer sind an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden und der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Befugnisse alle Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder von den 3 Gesellschaftern für den Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis festgesetzt sind.*

VI. Generalversammlung

1. *Die nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse sind in der Generalversammlung oder durch schriftliche Abstimmung gemäß § 34 Abs 2 GmbHG zu fassen.*
2. *Die Generalversammlung findet einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft statt. Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss hat innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden. Daneben ist die Generalversammlung immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder wenn dies ein Gesellschafter schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt.*
3. *Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch die Geschäftsführer. Jede Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Zeitpunkt der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens sieben Tagen liegen.*
4. *Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Gesellschafter anwesend oder rechtsgültig vertreten sind, dass zumindest 66 % (siebenundsechzig Prozent) des Stammkapitals vertreten sind.*
5. *Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Zwischen dem Zeitpunkt der neuerlichen Generalversammlung und ihrer Einberufung muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen.*
6. *Die Generalversammlung wird von den Geschäftsführern – in abwechselnder Reihenfolge – geleitet. Die Geschäftsführer haben dafür Sorge zu tragen, dass – sofern gesetzlich keine notarielle Beurkundung vorgesehen ist – eine Niederschrift über die Beratungen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung geführt wird.*
7. *Je 10,00 EUR (zehn Euro) der übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme, jedoch muss jedem Gesellschafter mindestens eine Stimme zustehen.*
8. *Das Recht der von den Gesellschaftern in die Generalversammlung entsendeten Personen zur Ausübung des Stimmrechts ergibt sich aus dem Gesetz (organschaftliche Vertreter der Gesellschafter) oder einer Vollmacht, die der Schriftform bedarf und ausdrücklich auf die Ausübung des Stimmrechts zu lauten hat.*

VII. Genehmigungspflichtige Geschäfte

Die Gesellschafter beschließen neben den sonst im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag angeführten Gegenständen über folgende Angelegenheiten, und zwar

1. mit **Einstimmigkeit** der abgegebenen Stimmen über
 - a) die Abänderung des Unternehmensgegenstandes und sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - b) die Einrichtung eines Beirates einschließlich der Festlegung seiner Kompetenzen;
 - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, wobei die Gesellschafter gemäß Punkt V. 2. dieses Gesellschaftsvertrages an den Vorschlag des zur Namhaftmachung berechtigten Gesellschafters gebunden sind;
 - d) die Verteilung des Bilanzgewinns;
 - e) den Erwerb und/oder die Veräußerung von Liegenschaften und liegenschaftsähnlichen Rechten, wie insbesondere Superädifikaten und Baurechten;
 - f) die Genehmigung zur Teilung eines Geschäftsanteiles und die Genehmigung zur Abtretung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles davon, sofern die Übertragung an eine nicht konzernzugehörige Gesellschaft des jeweiligen Gesellschafters erfolgt (siehe Punkt IX. 4. dieses Gesellschaftsvertrages);
 - g) die Genehmigung der Verpfändung eines Geschäftsanteiles (siehe Punkt XI. dieses Gesellschaftsvertrages);
 - h) die Auflösung der Gesellschaft;
 - i) die Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik, wie insbesondere den Ausbau des Versorgungsgebietes oder Fragen der strategischen Ausrichtung.
2. In allen anderen Angelegenheiten werden die Gesellschafterbeschlüsse mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen gefasst, das sind insbesondere
 - a) die Entscheidung, ob Prokura oder Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb erteilt werden darf;
 - b) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
 - c) die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses;

- d) die Entlastung der Geschäftsführer;
 - e) die Genehmigung des Jahresbudgets;
 - f) der Genehmigung der Aufnahme von Darlehen und Krediten;
 - g) die Entscheidung über Investitionen und Großreparaturen, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 200.000,-- EUR (zweihunderttausend Euro) oder in einem Geschäftsjahr den Betrag von 400.000,-- EUR (vierhunderttausend Euro) übersteigen;
 - h) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
 - i) die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;
 - j) die Geltendmachung der Ersatzansprüche, die der Gesellschaft aus der Errichtung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführer oder deren Stellvertreter zustehen, sowie die Bestellung eines Vertreters zur Prozessführung, wenn die Gesellschaft nicht durch die Geschäftsführer vertreten werden kann.
3. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht davon abgewichen wird, bedürfen der Abschluss von Verträgen im Sinne des § 35 Abs 1 Z 7 GmbHG oder die Abänderung solcher Verträge zu Lasten der Gesellschaft nach Ablauf von zwei Jahren nach Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch keiner Beschlussfassung durch die Gesellschafter.

VIII. Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 35.000,-- EUR
(fünfunddreißigtausend Euro)
2. Von diesem Stammkapital übernehmen als Stammeinlage:
 - a) die illwerke vkw AG 24.150,-- EUR
(69 Prozent)
 - b) die Stadt Bludenz 9.100,-- EUR
(26 Prozent)
 - c) die Agrargemeinschaft Bürs 1.750,-- EUR
(5 Prozent)

3. *Die Stammeinlagen sind Bareinlagen und bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages in voller Höhe bar einzuzahlen.*

IX. Geschäftsanteile

1. *Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen.*
2. *Jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu.*
3. *Die Geschäftsanteile sind grundsätzlich übertragbar und teilbar.*
4. *Sowohl die Abtretung als auch die Teilung eines Geschäftsanteiles bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft. Diese wird durch die Generalversammlung erteilt (vergleiche dazu Punkt VII. 1. f. dieses Gesellschaftsvertrages). Bei solchen Beschlussfassungen steht das Stimmrecht auch jenem Gesellschafter zu, dessen Geschäftsanteil abgetreten bzw. geteilt werden soll.
Sollte im Falle der Versagung einer solchen Zustimmung der abtretungswillige Gesellschafter beim zuständigen Handelsgericht gemäß § 77 GmbHG einen Antrag auf Ersetzung der Zustimmung zur Übertragung einbringen, so gilt diese Handlung (Einbringung des Antrages) als Kündigungserklärung (vergleiche Punkt XII.) dieses Gesellschafters. Diesfalls treten die Rechtsfolgen gemäß Punkt XII. 3., 4. und 5. des Gesellschaftsvertrages ein.*

Eine Zustimmung der Gesellschafter ist jedoch nicht erforderlich, insoweit die Übertragung eines Geschäftsanteiles an eine konzernzugehörige Gesellschaft des jeweiligen Gesellschafters erfolgt.

X. Abtretung eines Geschäftsanteiles, Aufgriffsrechte

1. *Wenn ein Gesellschafter beabsichtigt, seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise abzutreten, sind die verbleibenden Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil des abtretungswilligen Gesellschafters nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzugreifen.*
2. *Das Aufgriffsrecht besteht bei allen entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragungsarten, aus welchen Rechtstiteln auch immer, auch im Falle der beabsichtigten Abtretung an einen anderen Gesellschafter. Als Aufgriffsfall gilt auch die Veräußerung des Geschäftsanteils gegen eine Werk- oder Dienstleistung oder die Sacheinlage in eine andere Gesellschaft.*
3. *Das Aufgriffsrecht besteht nicht, wenn die Übertragung an eine konzernzugehörige Gesellschaft des jeweiligen Gesellschafters erfolgt.*

4. *Mehreren Gesellschaftern steht dieses Aufgriffsrecht untereinander im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft untereinander zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Aufgriffsrecht keinen Gebrauch, so wächst dieses den anderen Berechtigten im Verhältnis ihrer bestehenden Geschäftsanteile untereinander an.*
5. *Der abtretungswillige Gesellschafter hat den anderen Gesellschaftern die Absicht, seinen Geschäftsanteil abzutreten, mitzuteilen und ihnen dabei die Ausübung des Aufgriffsrechts in der gesetzlich erforderlichen Form anzubieten.*
6. *Das Aufgriffsrecht kann innerhalb von acht Wochen ab Zugang dieser Mitteilung durch eine ausdrückliche Erklärung in der gesetzlich erforderlichen Form ausgeübt werden.*
7. *Sämtliche in diesem Vertragspunkt vorgesehenen Mitteilungen und Erklärungen haben mittels postalischen Briefes zu erfolgen. Für die Wahrung von Fristen ist die rechtzeitige Absendung maßgeblich. Diese wird durch das Datum des Poststempels nachgewiesen.*
8. *Die vollständige oder teilweise Übertragung eines Geschäftsanteiles aufgrund des Aufgriffsrechtes hat durch einen als Notariatsakt errichteten Abtretungsvertrag zu erfolgen, zu dessen Abschluss sowohl der abtretende Gesellschafter als auch der/die das Aufgriffsrecht ausübende(n) Gesellschafter bzw. deren Rechtsnachfolger verpflichtet ist/sind.*
9. *Bei Ausübung des Aufgriffsrechtes ist für die Übernahme des Geschäftsanteiles ein Abtretungspreis zu leisten. Dieser Abtretungspreis entspricht, sofern nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des entsprechenden Mitteilungsschreibens gemäß Ziffer 5 dieses Vertragspunktes eine einvernehmliche Einigung über die Höhe stattgefunden hat, jenem Wert, den der entsprechende Geschäftsanteil nach dem Fachgutachten des Fachsenates Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Unternehmensbewertung (KFS BW 1) in der jeweils geltenden Fassung aufweist. Als Stichtag der Bewertung gilt der Tag des Zugangs der Mitteilung gemäß Ziffer 5 dieses Vertragspunktes.*
10. *Der vorgenannte Abtretungspreis ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ermitteln, auf den/die sich die betroffenen Gesellschafter, das sind der ausscheidende Gesellschafter einerseits sowie der/die aufgriffswillige(n) Gesellschafter andererseits, einigen. Erfolgt eine Einigung auf die Person des Wirtschaftsprüfers bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht innerhalb von neun Wochen, gerechnet ab dem Zugang des Mitteilungsschreibens gemäß Ziffer 5 dieses Vertragspunktes, so entscheidet darüber auf Antrag auch nur eines Gesellschafters der Präsident*

*der Landesstelle Vorarlberg der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer.*

- 11. Die mit der Feststellung des Abtretungspreises anfallenden Kosten tragen der ausscheidende Gesellschafter einerseits sowie der/die aufgriffswillige(n) Gesellschafter andererseits zu gleichen Teilen.*
- 12. Der Abtretungspreis ist längstens binnen sechs Monaten, gerechnet ab dem Tag der beiderseitigen Unterfertigung des Abtretungsvertrages, spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig.*

XI. Verpfändung eines Geschäftsanteiles

Für die Verpfändung eines Geschäftsanteiles ist die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich. Diese wird durch die Generalversammlung erteilt (siehe Punkt VII. 1. g. dieses Gesellschaftsvertrages).

XII. Kündigung der Gesellschaft

- 1. Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres aufzukündigen.*
- 2. Die Nahwärme Bludenz-Bürs GmbH wurde errichtet, um die im Unternehmensgegenstand gemäß Punkt II. dieses Gesellschaftsvertrags definierten Tätigkeiten während eines Zeitraumes von mindestens drei Jahren durchzuführen. Die Gesellschafter verzichten für die ersten drei Jahre nach Gründung der Nahwärme Bludenz-Bürs GmbH ausdrücklich auf die Ausübung ihres Kündigungsrechts gemäß diesem Vertragspunkt.*
- 3. Die Kündigung hat mittels postalischen Briefes an sämtliche verbleibenden Gesellschafter an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebene Anschrift sowie an die Gesellschaft selbst zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Postaufgabestempels maßgeblich.*
- 4. Die fristgerechte Kündigung hat, sofern sie nicht gemäß den nachfolgenden Bestimmungen fortgesetzt wird, die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.*
- 5. Im Falle der Kündigung sind die verbleibenden Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft fortzusetzen, wenn sie den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters im Verhältnis ihrer bestehenden Geschäftsanteile untereinander oder in einem davon einvernehmlich festgelegten abweichenden Verhältnis vollständig übernehmen. Dem kündigenden Gesellschafter ist im Falle dieser Fortsetzung der Gesellschaft ein Abtretungspreis zu entrichten. Dieser*

entspricht dem in Punkt X. 9. dieses Gesellschaftsvertrages beschriebenen Abtretungspreis mit dem Kündigungstermin als Bewertungsstichtag. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Punktes X. dieses Gesellschaftsvertrages sinngemäß.

- 6. Wird der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters bis zum Kündigungstermin nicht oder nicht vollständig übernommen, ist die Gesellschaft aufgelöst.*

XIII. Jahresabschluss, Gewinnverteilung, Bucheinsicht

- 1. Die Geschäftsführer haben in den ersten fünf Monaten jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss nach den jeweils geltenden Rechnungslegungsbestimmungen zu erstellen.*
- 2. Die Feststellung des Jahresabschlusses bedarf gemäß Punkt VII. 2. c. dieses Gesellschaftsvertrages eines Beschlusses der Gesellschafter.*
- 3. Die Gesellschafter beschließen jährlich über die Gewinnverwendung, wobei sie Beträge in die Gewinnrücklage einstellen, als Gewinn vortragen oder ganz oder teilweise ausschütten können. Beschlüsse über die Gewinnverteilung bedürfen gemäß Punkt VII. 1. d. der Einstimmigkeit.*

XIV. Schlussbestimmungen

- 1. Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail.*
- 2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Diesfalls ist der Vertrag so zu ändern oder auszulegen, dass es der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am ehesten entspricht.*
- 3. Soweit durch diesen Vertrag oder dessen künftige Abänderung nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom 6. März 1906 (GmbHG) in der jeweils geltenden Fassung.*
- 4. Die mit der Errichtung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Firmenbuch verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern trägt bis zum Höchstausmaß von 6.900,00 EUR (sechstausendneunhundert Euro) die Gesellschaft. Die Gründungskosten sind als Ausgabe in die erste Jahresrechnung der Gesellschaft einzustellen.*

h) Bericht:

Petition gem. Vorarlberger Gemeindegesetz § 25 ABS 1) und 2) Menschenrechte und Grundfreiheiten erhalten:

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrte Stadtvertretung

Wir wenden uns heute an Sie, da wir uns größte Sorgen machen. Es geht um den Gesundheits-schutz und die Grundrechte der Bevölkerung.

Unsere Sorge bezieht sich auf die bei der WHO geplanten Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften und den neuen Pandemievertrag. Im Falle der Verwirklichung dieser Neuerungen **drohen massive und potenziell willkürliche Einschränkungen nationaler Souveränitäten und der Grundrechte der Bürger**. Wir möchten Sie daher um Mithilfe bitten, die Rechte jedes einzelnen, die von unseren Eltern und Großeltern nach dem 2. Weltkrieg in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und in der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarates festgehalten wurden, auch für uns und die nachfolgenden Generationen sicherzustellen.

Wir, das sind das Präsidium und die Mitglieder des Völkerverständigungs- & Zivilschutzvereins DIE EICHE sowie alle Mitwirkenden und Interessierten des internationalen Aktionsbündnisses WORLD HEALTH ALLIANCE - WHE ALL. WHE ALL ist ein Projekt des Zivilschutzvereines DIE EICHE.

Aufgrund des großen Umfangs und der Komplexität der geplanten Änderungen werden nur sehr wenige die Zeit aufbringen, sich in Details und die möglichen Auswirkungen einzuarbeiten. Das internationale Team der WORLD HEALTH ALLIANCE - WHE ALL, bestehend aus Juristen, Ärzten, Tierärzten, Psychologen, Journalisten, Sozialwissenschaftlern und anderen Fachleuten, hat daher die wichtigsten Punkte in den **„3x3 Forderungen an Sie als gewählte Vertreter der Bevölkerung“** (2 Seiten) herausgearbeitet. Zu den 3x3 Forderungen erhalten Sie den dazugehörigen **„Erläuterungstext mit Quellenangaben“** (9 Seiten), verfasst von einer Rechtsexpertin für Völker- und Minderheitenrecht. Sowohl die vorab an die Gemeinden versandten E-Mails als auch die per Post versandten Briefe enthalten die beiden Dokumente als Anlagen.

Unsere Anliegen an die Stadtvertretung sind:

-Nehmen Sie sich bitte die Zeit, um die **„3x3 Forderungen an Sie als gewählte Vertreter der Bevölkerung“** sowie deren **„Erläuterungen mit Quellenangaben“** zu lesen.

-Schaffen Sie Möglichkeiten, in Ihrer Gemeinde bzw. Stadt öffentlich über die geplanten Änderungen zu diskutieren, idealerweise schon bei der Behandlung der Petition in der Stadtvertretungssitzung.

-Wir bitten den Vorsitzenden der Sitzung um die Einholung eines Meinungsspektrums bei der Stadtvertretung und um die Rückmeldung desselben im Rahmen der Beantwortung der Petition lt. VlbG. Gemeindegesetz §25 Abs. 2.

-Gehen Sie bitte auf ihre Kontakte auf Landes- und Bundesebene zu und fragen Sie nach, wie die Verantwortlichen auch in Zukunft in Anbetracht der WHO-Pläne **Menschenrechte und Grundfreiheiten garantieren können.**

Sollten sie Fragen oder Anliegen haben, schreiben sie uns bitte eine E-Mail an austria@die-eiche.at

Dank und Kontaktdaten

Als Unterzeichnerin bedanke ich mich bei allen Mitwirkenden der Petition und der Stadtvertretung für die Behandlung der Petition.

Ich bitte Sie, mir die Ergebnisse lt. VlbG Gemeindegesetz §25 Abs. 2 binnen 2 Monaten entweder per Post an

Völkerverständigungs- & Zivilschutzverein „Die Eiche“
z.H. Elisabeth Albrecht
Lebernau 176
6883 Au
oder via Mail an austria@die-eiche.at zu schicken.

Unterzeichnerin und Präsidentin des Völkerverständigungs- & Zivilschutzverein "Die Eiche"

Elisabeth Albrecht

Au, 11.09.2023

Zu 3.:

Nachbesetzung Ausschüsse:

Die Stadtvertretung **beschließt** über Antrag der Liste ÖVP **einstimmig** (33:0), anstelle von Michael Burgstaller, Klubobfrau Eva-Maria Greber als **1. Ersatz-Mitglied** in den **Jugendausschuss** und Maria Dünser als **2. Ersatz-Mitglied** in den **Kulturausschuss** zu bestellen.

Die Stadtvertretung **beschließt** über Antrag der OLB **einstimmig** (33:0), anstelle von Nina Schiffner, Klubobmann Lukas Zudrell als **Mitglied** in den **Wohnungsausschuss** zu bestellen.

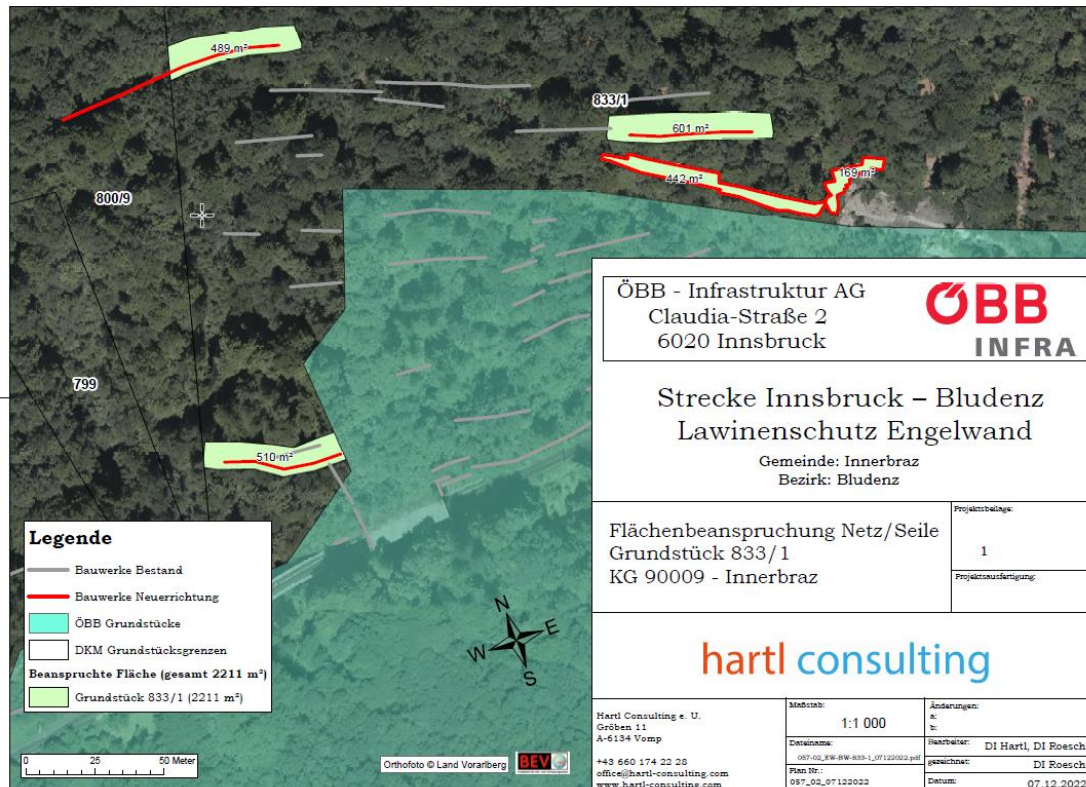
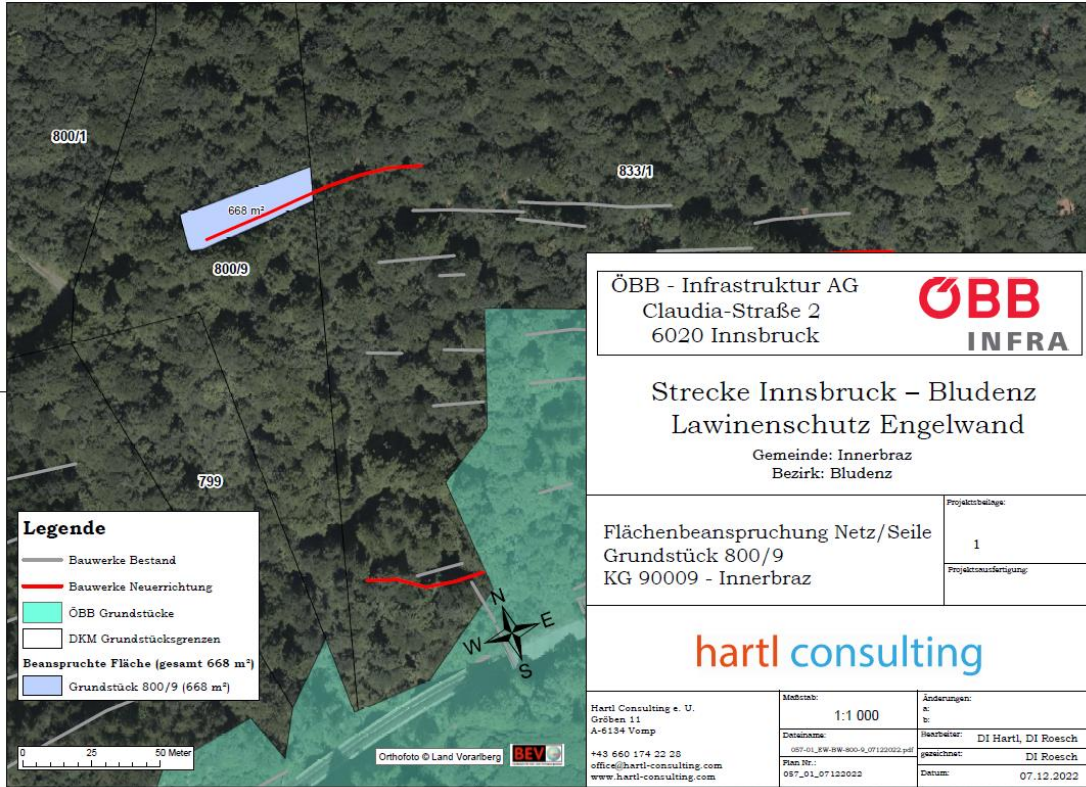
Zu 4.:

ÖBB-Infrastruktur AG, Wien; Dienstbarkeitseinräumung für Schutzbauten auf Gst.-Nrn. 800/9 und 833/1, GB Innerbraz:

Die Stadt Bludenz ist Eigentümerin der Waldparzellen Gst.-Nr. 800/9 und 833/1, GB Innerbraz (Engelwald), die sich unmittelbar über dem Westportals des Engelwaldtunnels befinden. In diesem Waldbereich bestehen bereits zahlreiche Steinschlag- und Lawinenschutzbauten der ÖBB-INFRASTRUKTUR AG zum Schutz der Westbahnstrecke, aber auch der S 16 unmittelbar vor dem Westportal des Dalaaser Tunnels. Im Jahre 2019 hat die ÖBB-INFRASTRUKTUR AG um Erteilung der erforderlichen Bewilligungen zur Errichtung und Sanierung von Schutzbauwerken im Bereich oberhalb der Bahnstrecke zwischen Innsbruck und Bludenz im Abschnitt Dalaas-Hintergasse angesucht. Die Stadt Bludenz hat für die Erwirkung der behördlichen Bewilligungen die Zustimmung als Grundeigentümerin zur Errichtung von Schutzbauwerken gemäß Einreichprojekt bzw. Bewilligungsbescheid ZL BHBL-II-930-159/2019-36 vom 30. Juni 2020 unter der Prämisse erteilt, dass nach Abschluss der Bauarbeiten auf Basis eines Endvermessungsplanes zur Rechtssicherheit ein grundbücherlich Dienstbarkeitsrecht einzutragen ist. Diese Vorgangsweise wird für alle neu errichteten Schutzbauten angewandt, da sich auf den gegenständlichen Waldorten Schutzbauten sowohl von der ÖBB-INFRASTRUKTUR AG als auch von der Wildbachverbauung befinden. Die ÖBB-INFRASTRUKTUR AG hat mit Schreiben vom 18. Juli 2023 nun die Endvermessungspläne mit einem Dienstbarkeitsvertragsentwurf übermittelt. Das vorgeschlagene Entgelt von EUR 0,45/m² Dienstbarkeitsfläche wird als angemessen beurteilt.

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0), der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Praterstern 3, 1020 Wien, die Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung, des Bestandes und der Erhaltung eines Steinschlagschutznetz- und Lawinenschutzsystems samt allen Arbeiten und Vorkehrungen die zur Errichtung, zur Überprüfung, Instandhaltung, Erneuerung und allfälligem Umbau erforderlich sind sowie Unterlassung der Errichtung von Baulichkeiten und aller sonstigen Maßnahmen, die die Errichtung, den Bestand und die Erhaltung des Steinschlagschutznetz- und Lawinenschutzsystems gefährden könnten, zu einem einmaligen Entgelt von EUR 1.425,11,-- (2.879 m² x EUR 0,45 + 10 % Akzeptanzzuschlag) auf einer Fläche von 668 m² auf der Gst.-Nr.800/9 und 2.211 m² auf der Gst.-Nr. 833/1, GB Innerbraz, gemäß der Vermessungspläne von hartl consulting, Projekt: Strecke Innsbruck-Bludenz Lawinenschutz Engelwald (ÖBB

INFRA), Plan-Nr. 057_01_07122022 und 057_02_07122022 vom 7. Dezember 2022, einzuräumen, wobei alle Gebühren und Kosten, die mit diesem Rechtsgeschäft in Verbindung stehen, von der Dienstbarkeitsberechtigten zu tragen sind.



Zu 5.:

Stadt Bludenz als Trägerin von Privatrechten, Werdenbergerstraße 42, 6700 Bludenz – Umbau und Sanierung des Gebäudes Rathausgasse 12; Ansuchen um eine Ausnahmegewilligung vom Teilbebauungsplan Altstadt 1 nach § 35 Raumplanungsgesetz:

Sachverhalt

Die Stadt Bludenz als Trägerin von Privatrechten, Werdenbergerstraße 42, 6700 Bludenz hat als Eigentümerin der Liegenschaft Gst-Nr. .80/1, KG 90002 Bludenz, mit Schreiben vom 6. Juli 2023 eine Ausnahme vom Teilbebauungsplan Altstadt 1 und mit Eingabe vom 9. Juni 2023 die Erteilung einer Baubewilligung für den Umbau und die Sanierung des Gebäudes Rathausgasse 12, beantragt. Angedacht ist eine Bestandsanierung mit Lifteinbau und Ausbau des Dachgeschosses für eine Büronutzung. Das Äußere des Gebäudes bleibt mit Ausnahme von zusätzlichen Fenstereinbauten im Dachgeschoss und der Errichtung einer Gaupe nahezu unberührt. Die geplante Gaupe ist vom öffentlichen Straßenraum nicht sichtbar.

Der Teilbebauungsplan Altstadt 1 sieht für das Viertel zwischen Werdenbergerstraße, Rathausgasse, Untersteinstraße und ehemaligem Gemüsemarkt eine verpflichtende geschlossene Bebauung und für die Zone II eine Höchstgeschosshöhe mit E+3+DG sowie eine Dachneigung mit mehr als 32° vor. Für die Geschosse über dem 1. Obergeschoss ist eine Wohnnutzung vorgeschrieben. Mit dem antragsgegenständlichen Projekt werden mit Ausnahme des Wohnflächenanteils, sämtliche Festlegungen des Bebauungsplanes eingehalten.

Gem. § 35 (2) VlbG. Raumplanungsgesetz kann der Gemeindevorstand auf Antrag des Grundeigentümers mit Bescheid Ausnahmen von auf der Grundlage der §§ 28 und 31 bis 34 ergangenen Verordnungen bewilligen, wenn sie den Zielen der von den Ausnahmen betroffenen Verordnungen, den im § 2 genannten Raumplanungszielen, einem Landesraumplan und dem räumlichen Entwicklungsplan nicht entgegenstehen. Die Bewilligung liegt im behördlichen Ermessen. Vor Erteilung der Bewilligung sind die Nachbarn (§ 2 Baugesetz) zu hören.

Gem. § 35 (3) ist abweichend von Abs. 2 die Gemeindevertretung zuständig, wenn eine Ausnahme folgendes Ausmaß überschreitet:
bei Festlegungen des Maßes der baulichen Nutzung im Sinne des § 31 Abs. 2 lit. a, b oder c: 25 % der Bemessungszahl;
jede Erhöhung der festgelegten Zahl der oberirdischen Geschosse (§ 31 Abs. 2 lit. d), ausgenommen ein zusätzliches Geschoss bei Hanglage;

bei Festlegung des Wohnungsflächenanteils im Verhältnis zu anderen Nutzungen: 25 % des Wohnungsflächenanteils;
bei Festlegung einer Baulinie oder einer Baugrenze: 25 % des jeweiligen Abstandes zwischen der Baulinie oder der Baugrenze und der Nachbargrenze; oder bei Festlegung der Höhe des Bauwerks:
25 % der Höhe.

Stellungnahme

Das Gebäude Rathausstraße 12 befindet sich im städtischen Besitz und wird seit Jahrzehnten als Büro- und Geschäftsgebäude genutzt. Ursprünglich als Gastwirtschaft mit erdgeschossiger Metzgerei geplant, wurden in weiterer Folge in den oberen Stockwerken das städtische Bauamt, die städtische Musikschule (1951 bis 1994), Büroräume für das Energieinstitut, die Caritas etc. untergebracht. Da sich das Gebäude im Nahbereich des städtischen Rathauses befindet, bieten sich dessen Räumlichkeiten vor allem auch als Ausweichräume für die öffentliche Verwaltung und deren Organisationen an. Aufgrund der kommunalen Aufgabenstruktur besteht seitens der Stadt ein erhöhter Bedarf an Büroflächen. Wegen Platzmangel sind bereits heute einige städtische Einrichtungen in fremden Objekten eingemietet. Um eine gewisse Flexibilität zu gewährleisten, wird deshalb um Ausnahme aus der Bestimmung des Wohnflächenanteils im Bebauungsplan angesucht.

Im Teilbebauungsplan Altstadt 1 und im Vorlagebericht zur Stadtvertretung findet sich keine gesonderte Begründung für die Vorgabe des Wohnflächenanteils. Es wird angenommen, dass mit der Bestimmung einer unbelebten, leeren Altstadt entgegengewirkt werden soll. „Ziel des Teilbebauungsplanes ist die Stärkung der zentralen innerstädtischen Funktion des Gebietes, insbesondere als Handels-, Dienstleistungs- und Wohnstandort“ (siehe Erläuterungstext Pkt. 6, Ziele, Teilbebauungsplan vom 1. Februar 2007).

Die Liegenschaft ist als Kerngebiet gewidmet. „Kerngebiete sind Gebiete in zentraler innerörtlicher Lage, die vornehmlich für Gebäude für Verwaltung, Handel, Bildungs- und andere kulturelle und soziale Einrichtungen, sonstige Dienstleistungen und Wohnungen bestimmt sind. Andere Gebäude sind zulässig, wenn der Charakter des Kerngebietes nicht gestört wird.“ (Gesetz über die Raumplanung §14 Abs.2).

Mit dem Aus- und Umbau des Dachgeschosses wird der Zielrichtung des Räumlichen Entwicklungsplanes, des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes entsprochen. Öffentliche Einrichtungen, Dienstleistungs- und Bürogebäude tragen wesentlich zur Belebung der Innenstadt bei. Durch die Ausnahme werden weder die Grundzüge der Planung - geschlossene Baugrenzen, Satteldach, Geschosszahl, Stärkung der zentralen innerstädtischen Funktion des Gebietes - berührt, noch steht das

Bauvorhaben den nachbarlichen Interessen entgegen (durch die Büronutzung werden nicht mehr Emissionen als bei einer Wohnnutzung erwartet).

Gemäß § 35 Abs. 2 wurden die Nachbarinnen und Nachbarn über die beabsichtigte Änderung des Wohnflächenanteils und die Möglichkeit zur Stellungnahme schriftlich verständigt. Diesbezüglich wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Wortmeldung Bernhard Corn (TML)

Klubobmann Bernhard Corn und sein Team haben sich das Projekt Rathausgasse 12 angeschaut und es sei eigentlich schlüssig, da das Gebäude, welches der Stadt gehöre, auch erhalten werden sollte. Sie hätten sich den Teilbebauungsplanes Altstadt eins, welcher im Februar 2007 beschlossen worden sei, angeschaut und sich kritisch die Frage gestellt, ob alle gleichbehandelt werden wenn man sich als Stadt selbst eine Ausnahmegenehmigung erteile. Er wolle aber gar nicht so weit ausholen und Bezug zum Artikel 7 der Bundesverfassung (Grundsatz für Gleichbehandlung) nehmen. Corn machte den Vorschlag, einen Erweiterungsantrag zu stellen. Inhaltlich den Punkt mit den Wohngeschossen über dem 1. OG herauszunehmen aus dem Teilbebauungsplan und gleichzeitig die Stadtplanung und den Stadtplanungsausschuss damit zu beauftragen, den Teilbebauungsplan Altstadt 1 und die Altstadtsatzung vom 23. November 2000 zu überarbeiten und anzuschauen, ob es sinnvoll sei, dies wieder aufzunehmen und gleichzeitig mit dem neuesten Stand der Technik im Hinblick auf e5 zu überarbeiten, auch in Bezug auf Photovoltaik etc.

Bürgermeister Simon Tschann

Bürgermeister Simon Tschann sei der Meinung, dass ein Teilbebauungsplan mit einem Erweiterungsantrag nicht einfach abgeändert werden könne und dass es ein entsprechendes Auflageverfahren brauche mit Entwurf, Parteiengehör und allem was sonst noch dazugehöre.

Vorschlag des Bürgermeisters an Klubobmann Bernhard Corn (TML) wäre, die Ausnahme im konkreten Fall gleich zu beschließen. Dann zu prüfen wie weiter vorgegangen werden müsste und die Stadtplanung und den Ausschuss zu beauftragen den Bebauungsplan dementsprechend anzupassen und in diesem Gremium wieder vorzulegen.

Wortmeldung Joachim Weixlbaumer (FPÖ)

Klubobmann Joachim Weixlbaumer begrüßt die Zweiteilung, jetzt den Beschluss dieser Ausnahme vom Teilbebauungsplan zu fassen und dann dem Vorschlag des Klubobmannes Bernhard Corn (TML) nachzukommen, diese Altstadtsatzung und den Teilbebauungsplan konzentriert nochmals gemeinsam mit der Stadtplanung, den Experten und dem Baujuristen anzuschauen.

Wortmeldung Bernhard Corn (TML)

Fraktionsobmann Bernhard Corn erläutert nochmals den Erweiterungsantrag. Dieser lautet, für den Umbau des Gebäudes Rathausgasse 12, hinsichtlich des vorgeschriebenen Wohnflächenanteils, eine Ausnahme vom Teilbebauungsplan Altstadt 1, gemäß § 35 Abs. 2 und 3 Raumplanungsgesetz, zu bewilligen. Für das Gebäude wird kein Wohnflächenanteil festgelegt. Weiters wird die Stadtplanung bzw. der Stadtplanungsausschuss beauftragt, den Teilbebauungsplan und die Altstadtsatzung zu überarbeiten.

Die Stadtvertretung **beschließt mehrheitlich** (32:1 dagegen Harald Muther, TML) für den Umbau des Gebäudes Rathausgasse 12, hinsichtlich des vorgeschriebenen Wohnflächenanteils, eine Ausnahme vom Teilbebauungsplan Altstadt 1, gemäß § 35 Abs. 2 und 3 Raumplanungsgesetz, zu bewilligen. Für das Gebäude wird kein Wohnflächenanteil festgelegt. Weiters wird die Stadtplanung bzw. der Stadtplanungsausschuss beauftragt, den Teilbebauungsplan und die Altstadtsatzung zu überarbeiten.

Zu 6.:

Städtisches Objekt Rathausgasse 12, Umbau – Sanierung, Baubeschluss:

Das im Eigentum der Stadt Bludenz befindliche Objekt Rathausgasse 12 wird derzeit nur mehr eingeschränkt genutzt. Im Erdgeschoss befindet sich ein Wein- und Spezialitätengeschäft. Das erste und zweite Obergeschoss ist an verschiedene Beratungsstellen und Büros vermietet. Eine große Bürofläche im zweiten Obergeschoss sowie das gesamte Dachgeschoss können derzeit nicht vermietet werden. Zum einen entsprechen die sanitären Anlagen wegen des Bestandsalters nicht mehr den heutigen Anforderungen und Regelungen, zum anderen ist das Dachgeschoss wegen einer den heutigen Sicherheits- und Bauvorschriften nicht entsprechenden Treppenanlage öffentlich nicht zugänglich.

Mit Stadtratsbeschluss vom 9. März 2023 wurde für das gegenständliche Projekt die Einreich- und Ausführungsplanung beschlossen. Zwischenzeitlich liegen dazu jetzt die Einreichunterlagen sowie eine Baukostenermittlung vor und das Behördenverfahren konnte gestartet werden.

Der Vorentwurf beinhaltet den Einbau eines Personenaufzuges vom Erd- bis ins Dachgeschoss, den Einbau neuer Sanitäreinheiten (nach Geschlechtern getrennt) und die Schaffung eines zentralen Müllraumes im Erdgeschoss, welcher von allen Büroeinheiten genutzt werden kann.

Der bestehende Stiegenlauf ins Dachgeschoss wird abgetragen und durch eine den, aktuellen Regelungen entsprechende Treppenanlage ersetzt. Dadurch können die

freien Flächen im Dachgeschoss genutzt und an interessierte Unternehmen vermietet werden. Das Dachgeschoss soll daher flexibel gestaltbar ausgebaut werden.

Im Wesentlichen sind nachstehende Maßnahmen geplant:

Erdgeschoss

Einbau der Aufzugsanlage in den bestehenden Abstellraum, Schaffung eines ebenen Zugangs zur Aufzugsanlage.

Schaffung eines Müllraumes unter der bestehenden Treppe.

1. Obergeschoss

Das bestehende WC wird abgebrochen und der Gang nunmehr mit Tageslicht versorgt. In einen bestehenden Raum wird die neue WC Anlage und die Aufzugsanlage eingebaut. Die neue WC-Anlage beinhaltet jeweils ein Herren- und Damen WC mit Vorraum. Ergänzt wird die Sanitäreinheit mit einer stockwerkmäßig gemeinschaftlich genutzten Teeküche.

2. Obergeschoss

Die Umbaumaßnahmen im 2. Obergeschoss sind weitgehend ident mit den Umbauarbeiten im 1. Obergeschoss. Zusätzlich soll der nachträglich im Gangbereich eingebaute Büroraum durch eine Glastrennwand vom Gang abgetrennt und der Gang nunmehr mit Tageslicht bzw. Ausblick versorgt werden.

Dachgeschoss

Eine neue Treppenanlage soll das Dachgeschoss erschließen und die nicht normgerechte gewendelte Treppe abgebrochen werden. Im Dachgeschoss werden die bestehenden Leichtbauwände und Decken (bestehende Raumhöhe ca. 2.20 m) abgebrochen und der Dachraum bis unter den Giebel geöffnet. Die Fenster der bestehenden nordseitigen Gaube sollen erneuert und durch eine breitere Verglasung ausgetauscht werden. Ostseitig wird die Brüstung des bestehenden Fensters abgebrochen und durch eine entsprechende Verglasung, die Belichtung verbessert. Zusätzlich sind an der nordseitigen Dachfläche 3 Stück bündig eingebaute Dachflächenfenster vorgesehen. Um die erforderlichen Raumhöhen beim Treppenaustritt und der Aufzugsanlage sicher zu stellen, ist südseitig eine neue Schleppgaube erforderlich.

Durch die geplanten Umbauarbeiten werden zusätzliche Bürofläche im Ausmaß von ca. 98,50 m² geschaffen.

Vom mit der Planung beauftragten Architekturbüro Zottele Mallin Architekten ZT GmbH wurde unter Beiziehen von Fachplanungsbüros eine detaillierte Kostenermittlung ausgearbeitet. Die Errichtungskosten gemäß ÖNORM B 1801-1, Kostenbereiche 1-9 betragen demnach EUR 990.000,-- netto.

Mit der Sanierung dieses städtischen Gebäudes können wertvolle Büroflächen an einem attraktiven Standort in der Altstadt einer Vermietung bzw. einer Nutzung durch städtische Einrichtungen zugeführt werden. Im Voranschlag 2023 wurden daher entsprechende Budgetmittel vorgesehen. Mit den Bauarbeiten soll umgehend nach Abschluss des Behördenverfahrens gestartet werden.

Für das gegenständliche Projekt wurden im Voranschlag 2023 entsprechende Mittel berücksichtigt.

Auf Grund von notwendigen Untersuchungen und zusätzlich erforderlichen Gebäudeaufnahmen im Zuge der Bewilligungsplanung und einer erforderlichen Ausnahme vom Bebauungsplan hat sich der Baustart verzögert und das Projekt kann nicht mehr im Jahr 2023 fertig gestellt werden. Es sind daher entsprechende Mittel im Voranschlag 2024 zu berücksichtigen.

Es ergeht folgender Antrag an die Stadtvertretung:

Bedeckung aus Konto:

853030-061000 / W+G Geschäftshaus Rathausgasse 12 – Anlagen im Bau

Voranschlag 2023: EUR 900.000,--

Stand 13.07.2023: EUR 8.113,44

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0) die Umsetzung des Projektes „Objekt Rathausgasse 12, Umbau - Sanierung“, auf Grundlage der Pläne des Architekturbüros Zottele Mallin Architekten ZT GmbH. Die Errichtungskosten betragen voraussichtlich € 990.000,-- netto.

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0) im Interesse der Zweckmäßigkeit und Raschheit das Beschlussrecht gemäß § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz für die Vergaben der zur Errichtung des Erweiterungsbaues notwendigen Gewerke und Leistungen an den Stadtrat abzutreten. Die Beauftragungen erfolgen gemäß geltendem Vergaberecht und sollen der Stadtvertretung in der jeweiligen nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht werden.

Wortmeldung Antonio Della Rossa (TML)

Stadtvertreter Antonio Della Rossa bedankt sich, dass man die Altstadtsatzung nochmals anschauen. Es mache vor allem Sinn hinsichtlich der Erderwärmung. Was Stromgewinnung mit beispielsweise PV-Anlagen anlange, können wahrscheinlich sehr schnell Fortschritte gemacht werden machen. Dies sei im Sinne von allen, da auch alle auf dem Planeten leben würden.

Antonio Della Rossa sei eine andere Sache aufgefallen. Der Wirtschaftsbunddirektor und Landtagsabgeordneter Herr Christoph Thoma (ÖVP) sei leider nicht anwesend, aber ihm sei in einem Stadtratsbeschluss aufgefallen, dass dieser ein kleines Büro für die Culture Lab EU gemietet habe. Er habe einen Vorschlag an die ÖVP Fraktion.

Diese soll Christoph Thoma folgendes vorschlagen. Da die Culture Lab EU ruhend gestellt sei, er zudem einen sehr geringen Mietzins zahle, 2020 waren es EUR 149,93 und Della Rossa der Meinung sei, dass die Bürofläche gar nicht mehr benötigt werde, wäre es eine gute Anregung hier zu sagen, ob Herr Christoph Thoma nicht bereit wäre, dies einem Startup Unternehmen in Bludenz zur Verfügung zu stellen und somit auch einen gewissen Impuls zu setzen und neue innovative Betriebe anzusiedeln.

Bürgermeister Simon Tschann stellt klar, dass jeder Mieter im genannten Gebäude denselben Quadratmeterpreis bezahlt und die Stadt als Vermieter sich anlaufende Mietverträge halten muss. Er regt an, dass Antonio Della Rossa selbst mit Christoph Thoma Kontakt aufnimmt und ihm seine Vorschläge präsentiert.

Zu 7.:

Untersteinstraße Altstadt Ost

Leistungsbeauftragungen – Baumeisterarbeiten:

Mit Beschluss des Stadtrats vom 7. Juni 2021 wurde der Planungsprozess für die Neugestaltung der Untersteinstraße bzw. der Wichnerstraße gestartet und der Auftrag zur Ausarbeitung einer Studie für den gegenständlichen Bereich erteilt.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 7. April 2022 erteilte der Stadtrat den Auftrag zur Ausführung der Einreich- und Ausführungsplanung für den Abschnitt Untersteinstraße / Sparkassenplatz dem Planungsbüro M+G Ingenieure, DI Josef Galehr Ziviltechniker -GmbH, Feldkirch.

Auf Grundlage der vorliegenden Ausschreibungspläne hat das Planungsbüro das Vergabeverfahren für das Gewerk Baumeisterarbeiten durchgeführt. Die Ausschreibung erfolgte im Wege eines nicht offenen Verfahrens ohne Bekanntmachung im Unterschwellenbereich, gemäß § 43 BVerG 2018 sowie der dazu erlassenen Schwellenwertverordnung. Grund für die Wahl der Verfahrensart ist der geschätzte Auftragswert. Dieser wurde aufgrund von Kenntnissen von Marktpreisen und unter Berücksichtigung von vergleichbaren Angebotspreisen errechnet.

Die Abwicklung des Vergabeverfahrens erfolgt über das Beschaffungsportal ANKÖ.

Die Unterlagen wurden am 3. August 2023 zur Angebotsabgabe veröffentlicht. Es wurden nachstehende geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

1. Gebrüder Vonbank Ges.m.b.H., Schruns
2. Gort Hermann Hoch- u. Tiefbauunternehmen GesmbH, Frastanz

3. Hilti & Jehle GmbH, Feldkirch
4. HTB Baugesellschaft mbH, Nüziders
5. Jäger Bau GmbH, Bludenz
6. Nägele Hoch- und Tiefbau GmbH, Sulz
7. Rhomberg Bau GmbH, Bregenz
8. STRABAG AG, Dornbirn
9. Tomaselli Gabriel BauGmbH, Nüziders
10. Wilhelm + Mayer Bau GmbH, Götzis

Der Ablauf der Angebotsfrist war am 24. August 2023 um 10:00 Uhr. Die Angebotseröffnung fand am 24. August 2023 um 11:07 Uhr elektronisch über das Beschaffungsportal ANKÖ statt. Es haben 3 Bieter ein Angebot abgegeben.

Die Prüfung der Angebote erfolgt in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien.

Die Befugnis, Eignung und die Leistungsfähigkeit wurden anhand der Eigenerklärung des Bestbieters nachgewiesen.

Im Zuge der durchgeführten Prüfung musste kein Angebot ausgeschieden werden. Die verbleibenden Angebote wurden rechnerisch und entsprechend den Bestimmungen der Ausschreibung geprüft, die Angebote sind formrichtig und vollständig.

Nach Kontrolle der angebotenen Leistungen durch das ausschreibende Planungsbüro M+G Ingenieure, DI Josef Galehr Ziviltechniker -GmbH, ergibt sich folgende Reihung:

Bieter Angebotssumme brutto

1. Jäger Bau GmbH, Bludenz	EUR 810.789,86
2. Wilhelm + Mayer Bau GmbH, Götzis	EUR 815.905,72
2. Tomaselli Gabriel Bau GmbH, Nüziders	EUR 832.544,52

Die Prüfung der Preisangemessenheit erfolgte anhand von Kenntnissen der Marktpreise, Vergleichsangeboten sowie unter Berücksichtigung von etwaigen Materialengpässe.

Das Planungsbüro M+G Ingenieure, DI Josef Galehr Ziviltechniker -GmbH, Feldkirch hat die Ausschreibung und Prüfung der Angebote durchgeführt und einen Vergabevorschlag unterbreitet. Gemäß den Bestimmungen des BVergG 2018 ist der Zuschlag nach den Vorgaben in der Ausschreibung dem Bieter Jäger Bau GmbH aufgrund des technischen und wirtschaftlichen günstigsten Angebots zum Angebotspreis von EUR 810.789,86 brutto zu erteilen.

Im gegenständlichen Auftragsumfang sind die gesamten Bauleistungen für den Projektanteil der Stadt Bludenz, der Landesstraße, für Angleichungsflächen bei Sparkasse und Landesgericht sowie von Leitungsinhabern wie z.B. Vorarlbergnetz, Telekommunikation, Nahwärme udgl. beinhaltet. Hinsichtlich der Kostenaufteilung ist mit den jeweiligen Projektpartnern das Einvernehmen herzustellen. Die anteiligen Kosten werden den betreffenden Projektpartnern in Rechnung gestellt.

Die Erneuerung von Wasser- und Kanalleitungen wurde im Zuge der Projektierung geprüft und ist nicht erforderlich.

Zudem werden für das gegenständliche Bauvorhaben Fördermittel aus dem Titel Landesradroute Alltag beantragt. Die Projektbestandteile, die in diesem Rahmen zur Förderung anerkannt werden, sind im Zuge der Ausführungsplanung zu definieren.

Es ergeht folgender Antrag an die Stadtvertretung:

Bedeckung aus Konto:

612000-611000 / Gemeindestraßen – Erhaltung v. Gemeindestrassen u. -brücken

Voranschlag 2023: EUR 900.000,--

Stand 15.09.2023: EUR 196.759,14

Wortmeldung Lukas Zudrell (OLB)

Klubobmann Lukas Zudrell berichtet, dass diese Straße saniert werden müsse. Die genannte Aufenthaltsqualität unterstreiche er, aber es gebe 2 Punkte, die ihm missfallen würden. Es stimme, dass dies eine gelebte Einbahn sei, wenn man von unten komme, komme man nicht weit. Die Anlieferung zum Kronenhaus und für den Stadtsaal müsse gegeben sein, diese komme von der unteren Seite, weil man durch das Obere Tor nicht durchkomme, sonst müsste man durch das Wohngebiet fahren. Was der Fraktion OLB missfalle, seien die Parkplätze auf Höhe der Metzgerei Pflerghar und der Bank Austria, die auf die andere Straßenseite gelegt werden sollen. Die Fahrradstreifen seien immer links und nun seien die Parkplätze auch links (beim Hinunterfahren) und somit auf derselben Straßenseite wie der Fahrradstreifen. Ein weiterer Punkt sei die Kreuzung bei der Sparkasse, welche sehr gefährlich für die Fahrradfahrer sei. Deswegen stimme die OLB nicht zu.

Ein Grund sei auch, dass es bereits genug Parkplätze gebe, wie zum Beispiel die Tiefgarage Zentrum. Seiner Meinung nach brauche es in diesem Bereich gar keine Parkplätze mehr.

Wortmeldung Bernhard Corn (TML)

Stadtrat Bernhard Corn verstehe die Wortmeldung von Lukas Zudrell (OLB) sehr gut und müsse er ihm fast zustimmen, weil beim Parken der Fahrradstreifen gekreuzt werden müsse und dies gefährlich sein könne.

Sie würden dem Antrag zustimmen, da die Verkehrsexperten sich das angeschaut hätten und dies die beste Variante sei. Er wolle auch noch erwähnen, dass der

Lückenschluss der Radroute von der Fahrradstraße bis zur Untersteinstraße an der Werdenbergerstraße fehle, welches auch noch ein gefährliches Stück sei. Er habe die bitte diese Lücke auch noch zu schließen, um die Radroute durchgängig zu machen.

Die Stadtvertretung **beschließt mehrheitlich** (31:2, dagegen OLB) die Vergabe der Baumeisterarbeiten, für das Bauvorhaben Untersteinstraße Altstadt Ost, an die Firma Jäger Bau GmbH, Bludenz zum angebotenen Preis von EUR 810.789,86 brutto.

18:45 Uhr: Vizebürgermeisterin Andra Mallitsch erklärt sich gem § 28 GG für befangen und verlässt das Sitzungszimmer.

Zu 8.:

Untersteinstraße Altstadt Ost

Leistungsbeauftragungen – Pflasterarbeiten:

Mit Beschluss des Stadtrats vom 7. Juni 2021 wurde der Planungsprozess für die Neugestaltung der Untersteinstraße bzw. der Wichnerstraße gestartet und der Auftrag zur Ausarbeitung einer Studie für den gegenständlichen Bereich erteilt.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 7. April 2022 erteilte der Stadtrat den Auftrag zur Ausführung der Einreich- und Ausführungsplanung für den Abschnitt Untersteinstraße / Sparkassenplatz dem Planungsbüro M+G Ingenieure, DI Josef Galehr Ziviltechniker -GmbH, Feldkirch.

Auf Grundlage der vorliegenden Ausschreibungspläne hat das Planungsbüro das Vergabeverfahren für das Gewerk Pflasterarbeiten durchgeführt. Die Ausschreibung erfolgte im Wege eines nicht offenen Verfahrens ohne Bekanntmachung im Unterschwellenbereich, gemäß § 43 BVerG 2018 sowie der dazu erlassenen Schwellenwertverordnung. Grund für die Wahl der Verfahrensart ist der geschätzte Auftragswert. Dieser wurde aufgrund von Kenntnissen von Marktpreisen und unter Berücksichtigung von vergleichbaren Angebotspreisen errechnet.

Die Abwicklung des Vergabeverfahrens erfolgt über das Beschaffungsportal ANKÖ.

Die Unterlagen wurden am 3. August 2023 zur Angebotsabgabe veröffentlicht. Es wurden nachstehende geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

1. Kröll Pflasterbau GmbH, Sulz
2. Mallitsch Bau- und Pflasterergesellschaft m.b.H., Bludenz
3. Pflasterfachbetrieb PANSI, Dornbirn

Der Ablauf der Angebotsfrist war am 24. August 2023 um 10:00 Uhr. Die Angebotseröffnung fand am 24. August 2023 um 10:50 Uhr elektronisch über das Beschaffungsportal ANKÖ statt. Es haben 2 Bieter ein Angebot abgegeben.

Die Prüfung der Angebote erfolgt in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien.

Die Befugnis, Eignung und die Leistungsfähigkeit wurden anhand der Eigenerklärung des Bestbieters nachgewiesen.

Vor der Wahl des Angebotes für die Zuschlagsentscheidung hat der öffentliche Auftraggeber aufgrund des Ergebnisses der Prüfung, laut BVergG 2018 §141.(1) 9. Angebote von nicht aufgeforderten Bietern auszuschneiden. Das Angebot der Firma Nägele Hoch- und Tiefbau GmbH, Sulz mit einer Angebotssumme von EUR 751.836,89 ist daher bei der Zuschlagsentscheidung nicht zu berücksichtigen.

Die verbleibenden Angebote wurden rechnerisch und entsprechend den Bestimmungen der Ausschreibung geprüft, die Angebote sind formrichtig und vollständig.

Nach Kontrolle der angebotenen Leistungen durch das ausschreibende Planungsbüro M+G Ingenieure, DI Josef Galehr Ziviltechniker -GmbH, ergibt sich folgende Reihung:

Bieter	Angebotssumme <small>brutto</small>
1. Mallitsch Bau- und Pflasterergesellschaft m.b.H., Bludenz	EUR 415.694,94

Die Prüfung der Preisangemessenheit erfolgte anhand von Kenntnissen der Marktpreise, Vergleichsangeboten sowie unter Berücksichtigung von etwaigen Materialengpässen.

Das Planungsbüro M+G Ingenieure, DI Josef Galehr Ziviltechniker -GmbH, Feldkirch hat die Ausschreibung und Prüfung der Angebote durchgeführt und einen Vergabevorschlag unterbreitet. Gemäß den Bestimmungen des BVergG 2018 ist der Zuschlag nach den Vorgaben in der Ausschreibung dem Bieter Mallitsch Bau- und Pflasterergesellschaft m.b.H. aufgrund des technischen und wirtschaftlichen günstigsten Angebots zum Angebotspreis von € 415.694,94 brutto zu erteilen.

Im gegenständlichen Auftragsumfang sind die gesamten Bauleistungen für den Projektanteil der Stadt Bludenz, der Landesstraße und für Angleichungsflächen bei Sparkasse und Landesgericht beinhaltet. Hinsichtlich der Kostenaufteilung ist mit den jeweiligen Projektpartnern das Einvernehmen herzustellen. Die anteiligen Kosten werden den betreffenden Projektpartnern in Rechnung gestellt.

Zudem werden für das gegenständliche Bauvorhaben Fördermittel aus dem Titel Landesradroute Alltag beantragt. Die Projektbestandteile, die in diesem Rahmen zur Förderung anerkannt werden, sind im Zuge der Ausführungsplanung zu definieren.

Es ergeht folgender Antrag an die Stadtvertretung:

Bedeckung aus Konto:

612000-611000 / Gemeindestraßen – Erhaltung v. Gemeindestrassen u. -brücken

Voranschlag 2023: EUR 900.000,--

Stand 13.07.2023: EUR 196.759,14

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (32:0, ohne Anwesenheit von Andrea Mallitsch) die Vergabe der Pflasterarbeiten, für das Bauvorhaben Untersteinstraße Altstadt Ost, an die Firma Mallitsch Bau- und Pflasterergesellschaft m.b.H., Bludenz zum angebotenen Preis von EUR 415.694,94 brutto.

18:47 Uhr: Vizebürgermeisterin Andrea Mallitsch kommt zurück in das Sitzungszimmer.

Zu 9.:

TC Bludenz – Änderung Ausfallhaftung:

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 2. Juli 2009 wurde die Übernahme der Ausfallhaftung für ein vom TC Bludenz aufzunehmendes Darlehen zur Finanzierung des Neubaus des Clubheimes beschlossen. Dieses Darlehen in Höhe von EUR 158.000,-- mit Laufzeit 25 Jahren wurde im Jahr 2012 bei der Sparkasse Bludenz aufgenommen und seither regelmäßig getilgt.

Da der Tennisclub Bludenz beabsichtigt, dieses Darlehen von der Sparkasse auf die Hausbank des Vereins die Raiffeisenbank Bludenz-Montafon zu übertragen, muss die Haftung ebenfalls neu ausgestellt werden. Der noch aushaftende Kreditbetrag beläuft sich auf EUR 107.000,-- für die Restlaufzeit von 14 Jahren (bis 1. Juli 2037). Da sich der Haftungsstand der Stadt per 31. Dezember 2022 auf EUR 106.633,88 beläuft, ergibt sich für die Stadt praktisch keine Veränderung

Die Stadtvertretung **beschließt einstimmig** (33:0), für den Kreditvertrag in Höhe von EUR 107.000,-- die Haftung der Stadt Bludenz als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB zu übernehmen.

Zu 10.:

Antrag TML: Bodenversiegelung reduzieren:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
die vom Umweltbundesamt präsentierten Zahlen zum Bodenverbrauch sind ernüchternd. In den Jahren 2015 bis 2017 wurden in Österreich pro Tag durchschnittlich 12,9 Hektar Boden neu verbaut. Das entspricht einer Fläche von etwa 20 Fußballfeldern. Fünf Jahre später hat sich die Lage nicht verbessert: Bodenversiegelungstendenz steigend.

Mit 11,5 ha/Tag ist Österreich im internationalen Vergleich eines jener Länder, das am meisten Bodenversiegelungsfläche vorweisen kann.

Eine Entwicklung, die auch in Bludenz sichtbar wird: In den vergangenen Jahren wurden in der Stadt Bludenz auf zu kleinen Grundstücken zu große Gebäude erbaut, die oft mit nur wenig oder ohne verbleibenden Grünanteil zur Rundumversiegelung mutieren (inklusive Parkplätze und Zufahrtswege). Bestehende Ein- oder Zweifamilienhäuser werden geschliffen, Bäume gefällt, Grünfläche gerodet um einen verdichteten Neubau samt Autoabstellplätzen, Betongittersteinen usw. zu errichten. Mit dem Blick auf leistbares Wohnen muss auch der Blick auf Begrünung, Beschattung, Versickerung einhergehen. Schutz vor fortschreitender Bodenversiegelung bedeutet auch Klima- und Artenschutz.

A N T R A G

Der Bürgermeister der Stadt Bludenz wird ersucht, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt und dem zuständigen Ausschuss eine entsprechende Begriffsdefinition auszuarbeiten (beispielsweise Bodenversiegelung als wasserundurchlässige Versiegelung durch bebaute und befestigte Flächen/ Versiegelungsgrad im Verhältnis zur Bauplatzfläche). Diese soll als Grundlage für den erlaubten Bodenversiegelungsgrad in Bauverfahren dienen und der Stadtvertretung zum Beschluss vorgelegt werden. Wir bitten um Zuweisung in den zuständigen Ausschuss.

Wortmeldung Catherine Muther (TML)

Stadträtin Catherine Muther liest den Antrag nochmals vor und erwähnt, dass es um Renaturierung von Ökosystem gehe. Es sei eine große Herausforderung und es sei in ganz Europa schwierig gute Maßnahmen zu schnüren, um dem in Zukunft vorzubeugen.

Es gehe weit über das Optische hinaus, denn wenn man beim Jägerbau vorbeifahre, sehe es wild aus. Es werde alles komplett geteert und es sei komplett versiegelt. Es gebe viele Möglichkeiten der Befestigung und es gehe um die Frage der Bodenversiegelung, denn Österreich laufe Gefahr, dass es sich nicht mehr selbst

ernähren könne. London sei dies passiert, dass die Regale leer gewesen seien, wenn es kein Gemüse mehr gebe, weil dieses selbst nicht mehr hergestellt werden könne im ganzen Land. Dies sei eine ernstzunehmende Warnung. Unter der Bodenversiegelung leide auch das Wassermanagement, Biodiversität sei eine Lebensgrundlage, viele Lebewesen bräuchten verschiedene Grundlagen damit sie existieren können. Das könne man in jedem Ressort ernst nehmen, vor allem im zuständigen Ausschuss. Es könne dem Bauausschuss so zugewiesen werden oder auch dem Land- oder Forstwirtschaftsausschuss. In ihrem Friedhofsausschuss sei ein guter Plan entstanden der mit Blick auf Begrünung, auf Beschattung, auf Bodenversiegelung, Aufenthaltsqualität und Biodiversität umgesetzt worden sei. Es sei nicht schwierig und koste auch nicht viel Geld.

Wortmeldung Lukas Zudrell (OLB)

Klubobmann Lukas Zudrell findet den Antrag gut und sinnvoll und weist aber darauf hin, dass die OLB Bludenz 2021 einen Antrag bzgl. städtebaulicher Leitbilder gestellt habe, welches gesamtheitlich betrachtet wurde, und auch die Bodenversiegelung dabei gewesen wäre. Die OLB stimmt dem Antrag trotzdem zu und weist darauf hin, dass das TML damals mitgestimmt habe, als es um das „Zubetonieren“ beim Stadtsaal Provisorium gegangen sei.

Nach kurzer Aufklärung durch Andreas Fritz-Wachter entschuldigte sich Lukas Zudrell beim TML, da nur Stadtrat Andreas Fritz-Wachter dafür gestimmt habe.

Wortmeldung Joachim Weixlbaumer (FPÖ)

Fraktionsobmann Joachim Weixlbaumer befürwortet, die Bodenversiegelung zu reduzieren, einzuschränken, zu verhindern, zu renaturieren und die Flächenversiegelung grundsätzlich einzudämmen. Es gebe im Land Vorarlberg bereits bestehende gesetzliche Rahmenbedingungen des Raumplanungsgesetzes, welche in den Zielen klar verankert habe, dass der Umgang mit Grund und Boden sparsamen und haushälterisch sein sollte. Da die Flächen sehr begrenzt seien, werde im Wohnbau an die Grenzen gestoßen, wonach die Diskussion entstehe deshalb in die Höhe zu bauen. Es gebe auch im Baugesetz entsprechende Passagen, welche es ermöglichen würden z. B. die Grünflächen bei Bauprojekten klar zu definieren. Es gebe die Möglichkeit von Bebauungsplänen. Die Möglichkeit des Raumplanungsgesetzes die Freiräume in Bebauungsgesetzen zu definieren. Es gebe alle Instrumente zur Hand, welche nur angewendet werden müssten. Es wäre ein falscher Weg über eine Regelung in Bludenz zu versuchen zusätzliche Einschränkung der vorhandenen Instrumente der Raumplanungs- und Baugesetz durchzusetzen. Halte man sich an die Anwendung der bereits zur Verfügung gestellten Gesetze und die Klimawandel Anpassungsstrategie, welche in Bludenz ausgearbeitet wurde, werde man auch auf einem guten Weg sein, den Verbrauch der Flächen und die Versiegelung weitgehend zurückzudrängen. Die FPÖ stimme diesem Antrag nicht zu.

Wortmeldung Eva-Maria Greber (ÖVP)

Klubobfrau Eva-Maria Greber erwähnt, dass die Stadt Bludenz eine sehr grüne Stadt sei, sie tue viel dafür, dass sie auch grün bleibe und grüner werde. Es sei eine Pressemeldung über die grünen Projekte in Bludenz, welche noch bevorstehen, ausgesendet worden. Die ÖVP sei grundsätzlich nicht an einem „mehr“ an Bodenversiegelung interessiert, aber man müsse das Thema mit Augenmaß betrachten. Grund und Boden sei was kostbares und in letzter Zeit etwas sehr Teures geworden, vor allem für junge Familien. Wie es Klubobmann Joachim Weixlbaumer (FPÖ) gesagt habe, sei das Baugesetz mit ganz vielen Auflagen sehr streng. Bei aktuellen Bauverfahren sehe man vor, dass möglichst die Grünflächen erhalten blieben. Diesen Antrag ins Amt und die Ausschüsse zu bringen wäre entgegen der Bemühung, Bürokratie abzubauen. Die ÖVP lehne diesen Antrag ab.

Wortmeldung Catherine Muther (TML)

Stadträtin Catherine Muther führt aus, dass man sich daran halten könne, es gebe Vorschläge, es gebe Graubereiche, man könne etwas verschieben, vergrößern, genau um das gehe es, viele Gemeinden hätten gemeindeintern für sich selber überlegt, wie genau man vorgehe. Es gehe hierbei nicht um den einzelnen Häuslebauer, hier gehe es um die großen Unternehmen, wie z. B. Messepark, welches erschreckend sei. Noch sei die Stadt grün und damit dies in Zukunft auch so bleibe, die Freiflächen für alle zur Verfügung stehen, sollte man darüber nachdenken, was eigentlich versiegelt werde oder wie wichtig es sei zu versiegeln und in welcher Form man noch befestigen könne, genau das sei die Frage und nicht, welche Baunutzzahlen für Häuslebauer verändert werden müssten. Dies sei Polemik und nicht in Ordnung.

Der **Antrag** wird **abgelehnt** (16:17 dagegen ÖVP und FPÖ).

Zu 11.:

Antrag TML: Strategie "kühle Stadt":

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
so wie derzeit weltweit, steigen auch in unseren Breitengraden die Durchschnittstemperaturen an. Besonders belastend sind die Hitzewellen, die immer häufiger auftreten, länger anhalten und während der Nacht kaum Abkühlung zulassen.

Tatsache ist: Hitzewellen zählen zu den Naturkatastrophen mit den meisten Todesfällen weltweit. Menschen aus Risikogruppen sind besonders davon betroffen. Dazu zählen ältere Menschen, sozial isoliert lebende Menschen, Menschen mit chronischen, psychischen Erkrankungen, Pflegebedürftige, Kleinkinder oder Menschen, die unter schwerer körperlicher Belastung arbeiten.

In einem Hitzeaktionsplan werden in vielen europäischen Städten bereits Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die stetige Überhitzung festgeschrieben, dessen Hauptziel der Schutz der Bevölkerung vor den negativen gesundheitlichen Auswirkungen der Hitze ist. Darunter fallen sowohl zielgruppenübergreifende wie zielgruppenspezifische Maßnahmen, langfristige Maßnahmen aber auch Evaluierung und Monitoring.

A N T R A G

Der Bürgermeister der Stadt Bludenz wird ersucht, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt und dem zuständigen Ausschuss einen Hitzeaktionsplan für die Stadt Bludenz auszuarbeiten, der den Herausforderungen des Klimawandels entspricht und der wachsenden Belastung der Menschen durch Hitzewellen akut aber auch langfristig gerecht wird.

Wortmeldung Catherine Muther (TML)

Stadträtin Catherine Muther sei es wichtig, dass man das im Großen und Ganzen sehe. Die stetig steigende Hitze, welche auch länger anhalte, sei das Problem. In der Nacht kühle es nicht mehr genügend ab, was auch jeder in den letzten 2 bis 3 Jahren gemerkt, habe. Je nachdem wie sich das verändere, könne es sein, dass es in 10 Jahren ein ganz anderes Problem geben wird. Die Politiker sollten darauf reagieren können. Es gebe Städte in Österreich, die sich Gedanken gemacht haben, wie mit dieser Hitze umgegangen werden kann. Die Durchschnittstemperaturen steigen definitiv, besonders belastend sind Hitzewellen für Menschen aus Risikogruppen wie ältere Menschen, Menschen die isoliert leben, die chronisch oder psychisch erkrankt sind, Pflegebedürftige, Kleinkinder, Menschen die schwere körperliche Arbeit verrichten und auch Tiere. In einem Hitzeaktionsplan werden Maßnahmen zur Vorbeugung gegen diese stetige Überhitzung festgeschrieben und das Hauptziel ist der Schutz der Bevölkerung vor den negativen, gesundheitlichen Auswirkungen der Hitze. Darunter fallen zielgruppenspezifische als auch zielgruppenübergreifende Maßnahmen, langfristige Maßnahmen, Evaluierung und Monitoring. Stadträtin Catherine Muther liest den Antrag nochmals vor.

Durch die Adaptierung unserer Lebensräume, müsse irgendwie diesen Herausforderungen des sich verändernden Klimas, gerecht werden. Ideen wie überdachte Pavillons, Sonnenschirme mit Zippverschluss, „Duschstraßen“ mit feinem Dunst zur Abkühlung gebe es in ganz Europa. Die Politik müsse sich damit befassen und über die Parteigrenzen hinweg überlegen, was könne man für die Menschen, die in der Stadt wohnen und von dem sehr betroffen sind, machen. Für die Stadträtin seien die beiden Anträge sehr wichtig, nicht nur für die Partei TML, weil diese den Antrag einbringe, sondern für alle, die in dieser Stadt leben. Darum bittet sie um Zustimmung.

Bürgermeister Simon Tschann (ÖVP) bittet um klare Aufgabenstellung, was konkret gemacht werden sollte. Was ist der Hitzeplan?

Stadträtin Catherine Muther (TML) erklärt, dass viele Gemeinden dies schon ausgearbeitet haben und Bludenz in diesem Schritt schon voraus sind. Man könne Googlen, was es für Möglichkeiten gebe. Der Antrag laute in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt und dem zuständigen Ausschuss. Das wäre ein erster Schritt zu sagen, wer zuständig ist. Die Stadt Bludenz sei eine e5 Gemeinde, wer soll zuständig sein? E5 soll sich die Situation in Bludenz anschauen, welche sich in jeder Stadt anders präsentiere. Die engagierten Personen könnten sich mit der Situation auseinandersetzen. Diese könnten dann erste wichtige Schritte priorisieren. Die Anträge seien weit und breit gefasst, man könne nicht vorwegnehmen, wer was wann tun solle. Die Ausschüsse müssten sich im Detail selber damit auseinandersetzen. Diese Gruppe sollte dann erwähnen, was wichtig und was nicht wichtig wäre.

BGM Simon Tschann spricht an, dass das e5 Team dies bereits tue, was Muther zusammengefasst habe. Es würden konkrete Anträge benötigt und unklar sei auch welche Ausschüsse gemeint seien.

Wortmeldung Joachim Weixlbaumer (FPÖ)

Klubobmann Joachim Weixlbaumer bedankt sich beim TML für diesen Antrag und hält die Grundintension für gut und richtig. Das Problem sei, dass man Dinge, die in der Stadt Bludenz schon angestoßen seien, wieder durch einen anderen Weg aufgegleist werden sollen. Er erinnert an die e5 Arbeitsgruppe, Klimawandel Anpassungsstrategie sowie das Thema Hitzeschutz und an den Hitzeschutzplan des Landes, der allen Gemeinden zur Verfügung stehe. Er appellierte, in Bludenz, in welcher Form auch immer den Hitzeschutzplan mit den entsprechenden Maßnahmen des Landes anzuschauen. Es biete sich aus seiner Sicht hierbei der Umweltausschuss an. Es gebe dutzende Möglichkeiten um den Hitzeschutz, diese Belastung für die Bürgerinnen und Bürger zu reduzieren, einzudämmen und ersucht dass dies angeschaut werde.

Wortmeldung Christoph Summer (ÖVP)

Stadtvertreter Christoph Summer habe den Antrag einige male gelesen und es sei ihm nicht klar, ob es um die Gesundheit der Menschen oder ob es in Richtung e5 Themen gehe, zur Vorbeugung, dass die Stadt nicht zu heiß werde. Man könne die Bürokratie möglichst gering halten und dies wäre mit klareren Formulierungen der Anträge leichter, dann wisse jeder um was es gehe.

Wortmeldung Bernhard Corn (TML)

Stadtrat Bernhard Corn ist das Thema sehr wichtig und da seien sich ja auch alle einig. Der Antrag laute einen Hitzeaktionsplan für die Stadt zu erstellen, mit vielen Maßnahmen. Er würde es nicht nur auf e5, Umweltausschuss oder einen anderen Ausschuss beschränken. Jeder Ausschuss solle einen Tagesordnungspunkt erstellen und Beispiele einbringen. Federführend werde wahrscheinlich e5 oder Umweltausschuss zuständig sein, welche diese Vorschläge dann zusammenfassen könnten, dann habe die Stadt ihren Hitzeaktionsplan. Einfache Beispiele gebe es viele, wie zB in Wien ein Wasserhydrant bei dem Wasser für Tiere herausgelassen werden könne oder dass bei großen Betonfläche Bäume gepflanzt werden für den Schatten.

Wortmeldung Catherine Muther (TML)

Stadträtin Catherine Muther erklärt, dass es dem Menschen als Schutz diene. Wenn es konkret benannt werden solle, so würde natürlich Mobilität, Umweltausschuss oder auch e5 benannt werden. Andererseits sei der Antrag bewusst so gefasst, da der Bürgermeister den Antrag als Zuständiger für die Organisation der Verwaltung, verschiedenen Ressorts zuweisen könne.

Wortmeldung Joachim Weixlbaumer (FPÖ)

Klubobmann Joachim Weixlbaumer stellte eine Formulierung für den Antrag vor. Der Bürgermeister der Stadt Bludenz wird ersucht in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt und dem zuständigen Ausschuss oder den zuständigen Ausschüssen die im Hitzeschutzplan des Landes empfohlenen Hitzegegenmaßnahmen auf deren Umsetzung in Bludenz zu prüfen.

Als ersten Schritt würde er das so vorschlagen und er gibt dies schriftlich den Fraktionsobleuten mit.

Bürgermeister Simon Tschann (ÖVP) fasst nochmals zusammen und erwähnt, dass alle derselben Meinung seien und dass etwas passieren müsse. Jeder der im e5 Team aktiv dabei sei, wisse das alle Punkte, die angesprochen worden seien, auch bereits Schritt für Schritt immer wieder gemacht würden. Das e5 Team habe die Gesundheitsthemen, die Stadtplanungsthemen, die sozialen Themen und die Umweltthemen. In diesem e5 Team seien alle Akteure aus der Verwaltung vertreten, die fachlich dann die Ideen umsetzen müssen und dürfen. Am Anfang sei es schwierig gewesen den Antrag zu verstehen. Bürgermeister Simon Tschann gewinnt dem Vorschlag von Joachim Weixlbaumer (FPÖ) viel ab.

Wortmeldung Olga Pircher (TML)

Stadtvertreterin Olga Pircher findet die beiden Anträge sehr wichtig und bedankt sich bei Catherine Muther. In Zeiten wie diesen müsse jeder ein Zeichen setzen, auch wenn es nur eine Gemeinde sei, mit nicht so vielen Einwohnern. Alle müssten am

Strang ziehen und beide Anträge seien ein Zeichen an die Umwelt für den Erhalt der Lebensräume. Beim ersten Antrag sei es auch um die Retentionsflächen gegangen, denn wenn man die Bodenversiegelung reduziere, habe man mehr Retentionsflächen, welche ein wichtiges Thema für die Zukunft seien. Eine kleine Stadt könne vielleicht nicht viel tun, aber es sei ein Zeichen nach Außen, dass man sich um diese Materie kümmere und etwas mache. Beim Hitzeaktionsplan könne man die Fantasie walten lassen. Man könne viele Dinge mit in den Plan nehmen und im Umwelt-, vielleicht auch im Landwirtschaftsausschuss, im Raumplanungsausschuss dann erweitern. Das Landesraumplanungsgesetz sei schon irgendwie schwammig und werde nicht überall ganz genau eingehalten.

Der gemeinsam formulierte Abänderungsantrag lautet wie folgt:

Der Bürgermeister der Stadt Bludenz wird ersucht, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt und dem e5 Team die im Hitzeschutzplan des Landes empfohlenen Hitzegegenmaßnahmen auf deren Umsetzung in Bludenz zu prüfen und der Stadtvertretung zu präsentieren.

Der **Abänderungsantrag** wird **einstimmig** (33:0) angenommen.

Zu 12.:

A l l f ä l l i g e s

Wortmeldung Antonio Della Rossa (TML)

Stadtvertreter Antonio Della Rossa habe sich lange überlegt, ob er diese Wortmeldung überhaupt vorbringen solle. Wie aus den Medien entnommen werden konnte, habe er die Causa des ehemaligen Fraktionsobmannes medial gespielt und habe sich das lange überlegt, das in der Stadtvertretung zu tun. Es habe ihn heute irgendetwas bewegt als er in die Runde seiner Fraktion geschaut habe. Er hätte es dem ehemaligen Fraktionsobmann Herr Krump, welcher heute leider nicht anwesend sei, gerne selbst gesagt. Herr Krump habe in einem Artikel die ganze Fraktion TML als kriminell bezeichnet. Er finde das schändlich, wenn er in gewisse Gesichter seiner Fraktion schaue, welche Jahrzehnte ausgezeichnete Arbeit geleistet haben.

Della Rossa finde das sei ein demokratiepolitisches Problem, weil es in Österreich keine Rücktrittskultur gebe. Er sei strafrechtlich schuldig gesprochen worden. Es wäre ein gutes Zeichen gewesen, hätte er sich zumindest beim TML noch einmal entschuldigt und wäre auch aus Pietät der Demokratie gegenüber zurückgetreten.

Schriftführer:

Mag. Stefan Morscher

Der Bürgermeister:

Simon Tschann

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Angeschlagen am: 29. September 2023

Abgenommen am: 13. Oktober 2023